

Vanessa Mühlböck

Steuerpolitik

12

Wirtschaft

Einkommensteuer

Steuersatz

Aufgaben

Bemessungsgrundlage

Leistungsfähigkeit

Kapitalertragsteuer

Körperschaftsteuer

Umsatzsteuer

Verbrauchsteuern

Steuerreform

Grundsteuer

Steuerwettbewerb

Verteilungswirkung

Progression

Einnahmen werden Ausnahmen

Gemeindesteuern

Aufkommen

Unternehmensbesteuerung

Steuerbegünstigung

Steuern auf Arbeit

Einkommensteuertarif

Durchschnittssteuersatz

Abgabenquoten Umverteilung

Einkommen

Steuersystem

Vermögensbesteuerung

Steuergegenstand

Gestaltungsmittel

Verteilung

Pauschalierung

Gewinnermittlung

Ausgabenfinanzierung

Abgabenvolumen

Vermögensverteilung

Steuerpolitik

Vanessa Mühlböck

Steuerpolitik

Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Die Inhalte in diesem Buch sind von den Autorinnen und Autoren und vom Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autorinnen und Autoren bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Rechtsstand: Jänner 2026

Wir danken Gertraud Lunzer für die Erstellung und Überlassung der Texte, auf denen das vorliegende Skriptum basiert.

Stand: Jänner 2026

Impressum:

Layout/Grafik: Manuela Maitnar

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2026 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druckerei: CITYPRESS GmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien

Printed in Austria

Inhalt

1	Steuern als Instrument der Wirtschaftspolitik	6
2	Definition und Bedeutung von Steuern	10
3	Das Steuersystem in Österreich	16
4	Einkommensteuer	20
4.1	Grundzüge der Einkommensteuer	20
4.2	Kriterium der Leistungsfähigkeit	25
4.3	Zusammenfassung am Beispiel der österreichischen Einkommensteuer	26
4.4	Einkommensteuertarif	28
4.5	Durchschnittssteuersatz und Grenzsteuersatz	36
5	Unternehmensbesteuerung	40
5.1	Gewinnermittlungsvorschriften	41
5.2	Die österreichische Körperschaftsteuer	43
5.3	Umsatzsteuer	45
6	Steuerquote, Abgabenquote und Steuerstruktur	48
6.1	Steuerquote in Österreich	48
6.2	Abgabenquote	50
6.3	Die österreichische Steuerstruktur im internationalen Vergleich 2022	54
7	Steuern als Instrument der Umverteilung	60
7.1	Welche Verteilungswirkungen haben Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuern, Umsatz- und Verbrauchsteuern sowie die Vermögenssteuern?	61
8	Glossar	72
	Zur Autorin	75

1 Steuern als Instrument der Wirtschaftspolitik

Der Begriff „Steuern“ weckt wohl in erster Linie Assoziationen wie Last, Zwangsabgaben, Einschränkung des privaten Konsums und damit der persönlichen Freiheit. Erst auf den zweiten Blick wird auch die Nähe zum Wort „steuern“, also **lenken und gestalten**, deutlich. Steuern sind kein Selbstzweck, sondern ein Instrument, um bestimmte gesamtgesellschaftliche Ziele zu erreichen. Sie sind in unserer Wirtschaft und Gesellschaft ein politisches Gestaltungsmittel, das wir weniger oder stärker dosiert einsetzen können.

Würde der Staat seine wichtigsten Aufgaben nicht mehr erfüllen, würden sich viele von uns zwar einerseits über die entfallende Steuerlast freuen, andererseits würden viele, je nach konkreter Lebenssituation, deutliche Einschränkungen hinnehmen müssen. Es würden beispielsweise folgende Leistungen wegfallen: Familienbeihilfe, Stipendien, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld für Behinderte, Wohnbeihilfe, Wohnbauförderungsmaßnahmen, Leistungen in Zusammenhang mit Umschulungen, Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie Universitäten etc.

Viele **Güter und Leistungen** würden entweder **nicht mehr verfügbar sein** oder zwar teilweise von privaten Unternehmen produziert werden, aber **nicht unbedingt in der von der Gesellschaft gewünschten Art oder Menge**. Beispiele: Polizei-, Gerichts-, Gefängnis- und Heereswesen; Schulbildung, Gesundheitsversorgung und Altersvorsorge nur für diejenigen, die sich diese höherwertigen Güter leisten können; Straßenbau und Verkehrsleistungen nur mehr auf profitablen Strecken; durch den Wegfall von Subventionen wesentlich teurere Wohnungen, Kindergärten etc.

- Steuern sind notwendig, um Güter und Leistungen öffentlich erstellen bzw. finanzieren zu können, die durch private Unternehmen nicht oder nicht in der gewünschten Art und Menge produziert werden. Sie werden auch als Instrument eingesetzt, um eine gerechte und ausgewogene Einkommens- und Vermögensverteilung herzustellen, die Konjunktur zu stabilisieren und das Wirtschaftswachstum zu fördern. Weiters haben sie eine Lenkungsfunktion, die bewusst dazu eingesetzt werden kann, das Verhalten von Unternehmen oder Konsumentinnen und Konsumenten zu beeinflussen.

Daraus wird deutlich, dass erst Steuern es dem Staat und damit der gesamten Gesellschaft ermöglichen, grundlegende Aufgaben zu erfüllen. Zusammenfassend haben Steuern und Abgaben folgende Funktionen:

- **Allokations- und Lenkungsfunktion**

In unserer Volkswirtschaft wird es grundsätzlich den Marktkräften überlassen, welche Güter und Leistungen erstellt werden und wer sie in Anspruch nimmt. Dort aber, wo dieser Mechanismus versagt, d. h. die von der Gesellschaft gewünschten Güter und Leistungen von privaten Unternehmen nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß bereitgestellt werden, übernimmt der Staat diese Funktion (Allokationsfunktion).

Die Erstellung dieser **Güter und Leistungen, die allen zugutekommen, muss von der Allgemeinheit finanziert** werden, da die:der Einzelne die finanziellen Mitteln dafür nicht aufbringen kann oder will. Es werden Abgaben als öffentliche Einnahmen zur Finanzierung von Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Straßen, von Polizei- und Gerichtswesen, Grundlagenforschung etc. benötigt.

Darüber hinaus können Steuern dort eingesetzt werden, wo der Marktmechanismus zu unerwünschten Ergebnissen führt (z. B. zu Umweltverschmutzung). So genannte Pigou-Steuern beeinflussen durch ihren gezielten Einsatz das **Verhalten von privaten Unternehmen und Konsumentinnen bzw. Konsumenten** in eine gewünschte Richtung. So sollen beispielsweise Ökosteuern durch die Versteuerung von Energie und Verkehr zu einem niedrigeren Energieverbrauch und Verkehrsaufkommen führen und damit Umweltschäden verringern.

- **Verteilungsfunktion**

In vielen Staaten der Welt kann beobachtet werden, dass ein kleiner Teil der Bevölkerung äußerst hohe Einkommen bezieht und riesige Vermögen von Generation zu Generation weitervererbt, **während einige Menschen in Armut leben und die Mehrheit keine Möglichkeit hat, Vermögen zu bilden**. Wird diese Situation von der Gesellschaft nicht gewünscht, können Steuern als Instrument eingesetzt werden, um die **durch den Marktmechanismus** zu Stande gekommene **Verteilung zu verändern**.

1 Steuern als Instrument der Wirtschaftspolitik

Hohe Einkommen und Vermögen können durch progressive Steuern stärker belastet werden als niedrige, sodass höhere Einkommen in einem stärkeren Ausmaß zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben und Sozialleistungen beitragen.

- **Stabilisierungsfunktion (hoher Beschäftigungsstand, Preisstabilität, außenwirtschaftliches Gleichgewicht) und Wachstumsziel**

Steuern lassen sich auch einsetzen, um die Arbeitslosigkeit oder Inflation zu senken oder das Wirtschaftswachstum zu erhöhen. Beispielsweise kann im Konjunkturabschwung durch **Steuersenkungen** die **Kaufkraft der Konsumentinnen und Konsumenten gestärkt** werden. Zur Erfüllung der erhöhten Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen werden mehr Beschäftigte benötigt, sodass die Steuersenkung Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zeigt. Weiters können durch Steuererleichterungen im Unternehmensbereich Investitionsanreize gesetzt werden und dadurch ein Konjunkturaufschwung in Gang gebracht oder das Wirtschaftswachstum gefördert werden.

SKRIPTEN ÜBERSICHT

VOGB

SOZIALRECHT	
	
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht
SR-9	Unfallversicherung
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates
SR-14	Pflege und Betreuung
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.	

ARBEITSRECHT	
	
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates
AR-3	Arbeitsvertrag
AR-4	Arbeitszeit
AR-5	Urlaubsrecht
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung
AR-11	Betriebsvereinbarung
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution
AR-13	Berufsausbildung
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht
AR-15	Betriebspensionsrecht I
AR-16	Betriebspensionsrecht II
AR-18	Abfertigung neu
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten
AR-21	Atypische Beschäftigung
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen

GEWERKSCHAFTSKUNDE	
	
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute
GK-4	Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-5	Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
GK-7	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
GK-8	Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB
GK-9	Geschichte der Kollektivverträge

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

2 Definition und Bedeutung von Steuern

Ein genauer Blick auf das Abgabenvolumen des öffentlichen Sektors zeigt deutlich, dass im österreichischen Abgaben- und Steuersystem der größte Teil der Abgaben vom Bund eingehoben wird. Die **Gesamteinnahmen des Staates** (Bund, Länder und Gemeinden sowie Sozialversicherung) betragen im Jahr 2024 insgesamt **249,6 Mrd. Euro**.

Grundlage bildet die Gebarungsstatistik der Gebietskörperschaften, die auf deren Rechnungsabschlüssen basiert. Die Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften geben insbesondere Informationen zu ihren Einnahmen, ihren Ausgaben, dem Personal sowie Schuldenstand und Vermögen. So werden die wesentlichen Daten bezüglich der finanziellen Situation der einzelnen Gebietskörperschaften geliefert, welche auch Informationsgrundlage für die österreichische Finanzpolitik sind. Diese Daten und Statistiken sind nicht nur Entscheidungshilfen für einen zielgerichteten Einsatz der finanziellen Mittel, sie bilden auch die Basis für die Verhandlungen im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften. Im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz wird die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geregelt, aber auch die Verteilung von Finanzzuweisungen, Umlagen oder Zu- schüssen nach einem vorgegebenen Schlüssel.

Eine weitere Ebene in der Gebarungsstatistik ist durch die EU-Mitgliedschaft notwendig. Die Mitgliedstaaten der EU sind angehalten, die sogenannten EU-Konvergenzkriterien (Maastricht-Kriterien) zu erfüllen. Sie werden an Kennzahlen wie dem öffentlichen Defizit, dem öffentlichen Schuldenstand und geldpolitischen Kriterien gemessen.

Was unterscheidet Steuern von anderen Einnahmen des öffentlichen Sektors?

Es gibt verschiedene Arten von Einnahmen des öffentlichen Sektors, die sich insbesondere hinsichtlich der Gegenleistung unterscheiden:

- **Erträge von staatlichen Unternehmen:** Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie freiwillig im Rahmen des Erwerbs eines bestimmten Gutes oder einer bestimmten Dienstleistung von einem staatlichen Unternehmen erfolgen und (nur) der:die Zahlende in den Genuss dieses Gutes oder dieser Dienstleistung

kommt (z. B. Theatervorstellung). Es gibt einen unbedingten Anspruch auf eine Gegenleistung.

- **Gebühren und Beiträge:** Diese Zahlungen an öffentliche Körperschaften haben im Vergleich dazu Pflichtcharakter, aber dennoch auch einen mehr oder weniger stark ausgeprägten Anspruch auf Gegenleistung (z. B. Ausstellung eines Passes, Grundbucheintragung, Kanalbenützung, Wasserversorgung, Pensionsanspruch, Leistungen im Falle einer Erkrankung oder Arbeitslosigkeit etc.).
- **Steuern** sind Pflichtabgaben ohne rechtlichen Anspruch auf eine direkte Gegenleistung. Mit der Zahlung von Steuern hingegen beteiligt sich die:der Einzelne an der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Staates als Gesamtheit oder aus umverteilungspolitischen Gründen nur bestimmten Gruppen zugutekommen sollen (öffentliche Schulen, Grundlagenforschung, Straßen, öffentliches Sicherheitswesen, Heer, Gerichte, Sozialleistungen, Zuschüsse zu Pensionen, Krankenhäusern, Subventionen etc.).

Während in früheren Zeiten mit einigen wenigen Steuern das Auslangen gefunden wurde (vor allem auf Grund und Boden), haben moderne Staaten aufgrund ihres hohen Finanzierungsbedarfs und ihrer anspruchsvollen Zielsetzungen ein sehr vielfältiges Steuersystem. Der Bogen spannt sich von den aufkommensstärksten Steuern wie Umsatz- und Einkommensteuer sowie den Steuern auf Löhne und Gehälter über Steuern auf Grundbesitz und Grunderwerb, Energie, Versicherungen bis zu den Steuern auf Bier, Zigaretten und Wetteinsätze bei Glücksspielen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Bundessteuern.

2 Definition und Bedeutung von Steuern

Die wichtigsten Bundessteuern im Überblick

Angaben in Millionen Euro

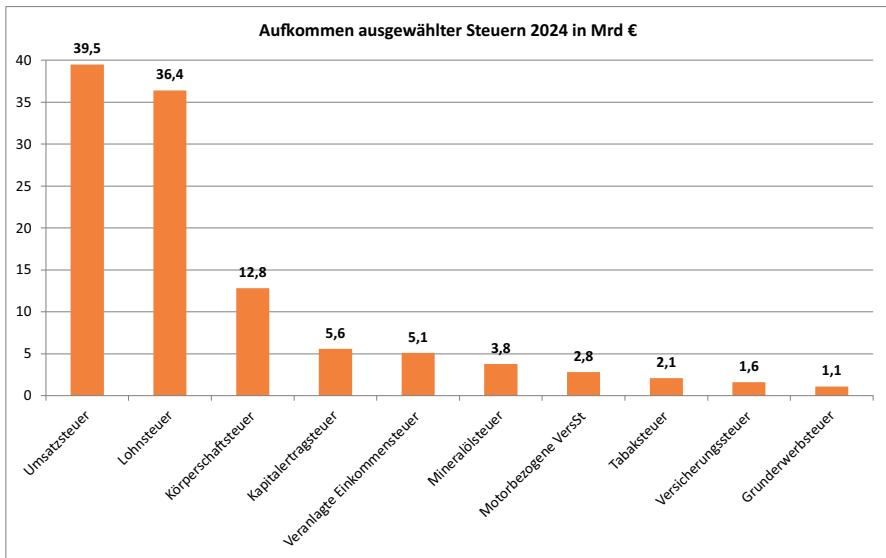
Steuer	Steuergegenstand bzw. Beispiele	Erfolg 2023	Erfolg 2024	BVA 2025
Steuern vom Einkommen				
Veranlagte Einkommensteuer	Einkommen natürlicher Personen, ohne jenem aus nichtselbstständiger Arbeit und ohne Kapitalerträge	4.904	5.175	4.500
Lohnsteuer	Einkommen natürlicher Personen aus nichtselbstständiger Arbeit	33.557	36.384	37.200
Kapitalertragsteuern	Kapitalerträge aus Anteilen an juristischen Personen (insbesondere Dividenden und Gewinnanteile an GmbH) sowie Zinsen (z. B. aus Anleihen oder Sparbüchern)	4.825	5.627	5.500
Körperschaftsteuer	Gewinne der juristischen Personen	13.349	12.755	12.100
Verbrauchs- und Verkehrssteuern				
Umsatzsteuer	auch Mehrwertsteuer; Umsätze der Unternehmen an Lieferungen und Leistungen	38.111	39.541	40.100

Steuer	Steuergegenstand bzw. Beispiele	Erfolg 2023	Erfolg 2024	BVA 2025
Tabaksteuer	Zigaretten, Zigarren, andere Tabakwaren	2.111	2.142	2.200
Biersteuer	Bier und bierhaltige Getränke	194	191	195
Alkoholsteuer	Alkohol und alkohol-hältige Waren	160	152	155
Versicherungssteuer	Zahlung von Versicherungsprämien an Versicherungsunternehmen	1.465	1.559	1.600
Grunderwerbsteuer	Erwerb inländischer Grundstücke	1.176	1.112	1.300
Abgaben nach dem Glückspielgesetz	Wetteinsätze der Glücksspiele (Lotto, Toto, Zusatzspiele, Lotterien)	673	685	751
Davon umweltbezogene Steuern				
Energieabgabe	Strom und Erdgas, Kohle (ab 2004)	-35	34	1.000
Mineralölsteuer	Die meisten flüssigen und einige gasförmige kohlen-wasserstoff-haltige Waren (z. B. Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas)	4.030	3.817	3.700
Normverbrauchsabgabe	Erstbeschaffung bzw. Erstzulassung von Motorrädern, Pkw und Kombi	518	547	530

2 Definition und Bedeutung von Steuern

Steuer	Steuergegenstand bzw. Beispiele	Erfolg 2023	Erfolg 2024	BVA 2025
Motorbezogene Versicherungssteuer	Eine Komponente der Versicherungssteuer auf Kfz-Haftpflichtversicherungsprämien	2.749	2.772	2.875
Flugabgabe	Flüge von inländischen Flughäfen	154	170	180
Gesamtsteuern des Bundes		109.610	114.309	115.950

Quelle: BMF, eigene Darstellung



Quelle: BMF, eigene Darstellung

Trotz der Fülle an verschiedenen Steuern kann unschwer festgestellt werden, dass sich das österreichische Steuersystem auf zwei bedeutende Steuern konzentriert, nämlich die **Lohnsteuer (36,4 Mrd. Euro)** und die **Umsatzsteuer (39,5 Mrd. Euro)**, die zusammen bereits **rund 66 % der gesamten vom Bund erhobenen Steuern (114,3 Mrd. Euro)** aufbringen.

- Die aufkommensstarke **Lohnsteuer** ist eine Form der Einkommensteuer, die das Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit bzw. aus früheren Dienstverhältnissen Besteuer (Löhne und Gehälter, Pensionen, Krankengeld). Sie wird direkt an der Einkunftsquelle abgezogen, also von der:dem Arbeitgeber:in berechnet und für die:den Arbeitnehmer:in an das Finanzamt überwiesen (Quellensteuer).
 - Auch die **Kapitalertragsteuer** ist eine Form der Einkommensteuer – sie Besteuer die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Hierbei wird zwischen der Kapitalertragsteuer auf Zinsen und sonstige Erträge (z. B. von Sparbüchern und Girokonten) sowie jener auf Dividenden unterschieden. Generell wird sie ebenfalls direkt an der Einkunftsquelle berechnet und für die:den Empfänger:in der Zinsen bzw. Dividenden an das Finanzamt abgeführt (z. B. von der Bank oder der Aktiengesellschaft). Die KESt auf Zinsen brachte 2024 ein Aufkommen von 2,3 Mrd. Euro und jene auf Dividenden 3,4 Mrd. Euro.
 - Einkommen aus anderen Einkunftsarten (z. B. Land- und Forstwirtschaft, selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung) müssen von den Steuerpflichtigen selbst mittels Einkommensteuererklärung dem Finanzamt mitgeteilt werden. Die Steuer wird von der Behörde berechnet und durch einen Bescheid vorgeschrieben. Die auf diese Art und Weise erhobene Einkommensteuer wird **veranlagte Einkommensteuer** genannt – sie brachte 2024 ein seit 2002 nahezu unverändertes Aufkommen von ca. 5,2 Mrd. Euro.
- Die **Einkommensteuer tritt in mehreren Erhebungsformen auf**, der veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer I (Dividenden) und der Kapitalertragsteuer II (Zinsen). Hierbei handelt es sich also nicht um selbstständige Steuern, sondern bloß um besondere Erhebungsformen der Einkommensteuer (einerseits Quellenabzug, andererseits Veranlagungsverfahren).

3 Das Steuersystem in Österreich

Die **Körperschaftsteuer** besteuert die Gewinne der juristischen Personen und betrifft vor allem Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Sparkassen und Vereine. Der Körperschaftsteuersatz wurde im Jahr 2005 von 34 % auf 25 % des Gewinns wesentlich gesenkt. Eine weitere schrittweise Senkung auf zunächst 24 % fand im Jahr 2023 statt. Seit 2024 beträgt der Körperschaftsteuersatz 23 %. Im Jahr 2024 lag ihr Aufkommen bei 12,8 Mrd. Euro.

Von den **Verbrauchsteuern**, die den Konsum eines bestimmten Gutes besteuern, ist als bedeutendste Steuer die Umsatzsteuer mit einem Volumen von 39,5 Mrd. Euro im Jahr 2024 zu nennen. Diese wird grundsätzlich bei jedem Erwerb eines Gutes erhoben und der Normalsteuersatz beträgt 20 % des Preises. Für bestimmte Umsätze kommen reduzierte Steuersätze von 10 % (z. B. für die Vermietung von Wohnungen, den Kauf von Speisen oder spezielle Reparaturdienstleistungen bspw. für Fahrräder) oder 13 % (z. B. für Leistungen von Künstlerinnen und Künstlern) zur Anwendung. Daneben spielen auch die Versicherungssteuer auf Versicherungsprämien mit 1,6 Mrd. Euro und die Tabaksteuer auf Tabakwaren mit 2,1 Mrd. Euro eine substanzielle Rolle.

Als Unterkategorie von Verbrauchsteuern sind **umweltbezogene Steuern** anzusehen. Diese setzen explizit an den Verbrauch von Ressourcen oder an umweltschädlichem Verhalten an. Die hiervon aufkommensstärkste Steuer ist die Mineralölsteuer. Diese hatte 2024 ein Aufkommen von rund 3,8 Mrd. Euro und besteuert kohlenwasserstoffhaltige Heiz- und Treibstoffe (Benzin, Diesel, Heizöl etc.). Die Energieabgabe, die eine Steuer auf Strom, Gas und Kohle ist, hatte 2022 lediglich ein Aufkommen von 337 Mio. Euro und für 2023 wurde überhaupt ein negatives Ergebnis erzielt und auch 2024 betrug das Aufkommen nur 34 Mio. Euro. Dies liegt an den Energiepreisbremsen, die im Zuge der Energiekrise eingeführt wurden. Ab 2025 wird mit einem regulären Aufkommen von 1 Mrd. Euro gerechnet. Eine weitere aufkommensstarke umweltbezogene Steuer ist die motorbezogene Versicherungssteuer mit einem Volumen von 2,8 Mrd. Euro im Jahr 2024. Diese setzt an Versicherungsprämien für Haftpflichtversicherungen von Kfz an und ist damit als Unterart der allgemeinen Versicherungssteuer anzusehen. Die Normverbrauchsabgabe fällt bei der Erstzulassung eines Kfz in Öster-

reich an und wird vom Anschaffungspreis berechnet, wobei der Steuersatz vom Treibstoffverbrauch (und seit 1. 7. 2005 bei neu zugelassenen Dieselmotoren auch von den Abgasemissionen) abhängt (Aufkommen 2024: 547 Mio. Euro).

Die Grunderwerbsteuer als wichtigste Verkehrssteuer, die bei Transaktionen von Immobilien auf den Verkaufspreis erhoben wird, brachte 2024 ein Aufkommen von 1,1 Mrd. Euro.

Neben den hier exemplarisch genannten wichtigsten Bundessteuern werden auch noch von **Ländern und Gemeinden eigene Abgaben** erhoben. Folgende Tabelle zeigt die relevantesten dieser Abgaben:

Steuer	Steuergegenstand/Anmerkungen	Volumen 2023, in Mio. Euro
Landesabgaben		
Feuerschutzsteuer	8 % auf Prämien von Feuerversicherungen (je zur Hälfte von Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer:in) Subvention der Feuerwehren In allen Bundesländern	69,80
Fremdenverkehrsabgaben	Abgabe auf entgeltliche Bereitstellung einer Unterkunft zur Nächtigung In allen Bundesländern außer Burgenland und Vorarlberg	195,90
Wohnbauförderungsbeitrag	Derzeit überall 1 % auf laufende Löhne und Gehälter, je zu Hälfte von Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen In allen Bundesländern	1.042,00

3 Das Steuersystem in Österreich

Steuer	Steuergegenstand/Anmerkungen	Volumen 2023, in Mio. Euro
Gemeindeabgaben		
Grundsteuer	Steuer auf den Wert der Immobilie	668,60
Kommunalsteuer	3 % auf Löhne und Gehälter, getragen allein von Arbeitgeber:innen	3.123,20
Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen		2.367,70

Quelle: Statistik Austria

SKRIPTEN ÜBERSICHT



WIRTSCHAFT	POLITIK UND ZEITGESCHICHTE
WI-1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaften	PZG-1A Sozialdemokratie und andere politische Strömungen der ArbeiterInnenbewegung bis 1945
WI-2 Konjunktur	PZG-1B Sozialdemokratie seit 1945
WI-3 Wachstum	PZG-2 Christliche Soziallehre
WI-4 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	PZG-4 Liberalismus/Neoliberalismus
WI-5 Beschäftigung und Arbeitsmarkt	PZG-6 Rechtsextremismus
WI-6 Lohnpolitik und Einkommensverteilung	PZG-7 Faschismus
WI-9 Investition	PZG-8 Staat und Verfassung
WI-10 Internationaler Handel und Handelspolitik	PZG-9 Finanzmärkte
WI-12 Steuerpolitik	PZG-10 Politik, Ökonomie, Recht und Gewerkschaften
WI-13 Bilanzanalyse	PZG-11 Gesellschaft, Staat und Verfassung im neuzeitlichen Europa, insbesondere am Beispiel Englands
WI-14 Der Jahresabschluss	PZG-12 Wege in den großen Krieg
WI-16 Standort-, Technologie- und Industriepolitik	PZG-14 Die Geschichte der Mitbestimmung in Österreich
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.	

SOZIALE KOMPETENZ
SK-1 Grundlagen der Kommunikation SK-2 Frei reden SK-3 NLP SK-4 Konfliktmanagement SK-5 Moderation

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

4 Einkommensteuer

4.1 Grundzüge der Einkommensteuer

Die Gestaltung der Einkommensteuer eines Staates lässt in vieler Hinsicht Rückschlüsse auf das Gerechtigkeitsempfinden einer Gesellschaft zu, denn es muss geregelt werden, wer wie viel Steuer von seinem Einkommen zu zahlen hat, welche persönlichen Umstände berücksichtigt werden sollen und welche Ausnahmen zugelassen werden.

Im Folgenden werden typische Merkmale von Einkommensteuersystemen beschrieben und Bezug auf die österreichische Einkommensteuer im Allgemeinen genommen:

- **Steuergegenstand ist das Einkommen**

Mit der Einkommensteuer sollen die in einer Volkswirtschaft entstandenen Einkommen besteuert werden, und zwar grundsätzlich unabhängig von der Einkommensverwendung, der Einkunftsquelle und auch unabhängig davon, unter welchen Bedingungen das Einkommen verdient wurde (wie viel Zeit und Mühe es gekostet hat).

- **Entscheidend dafür, wie viel Steuer zu zahlen ist, ist die Höhe des Einkommens** – je höher das Einkommen, umso höher ist die zu zahlende Steuer. In der Regel spielt es für die Berechnung der Einkommensteuer keine Rolle, wofür man sein Einkommen verwendet. Ausnahmen bestehen für einige „besondere“ Ausgaben, sogenannte Sonderausgaben, die der Staat explizit fördert will, wie zum Beispiel Spenden an gemeinnützige Organisationen oder Ausgaben zur thermischen Sanierung seines Wohnraums. Werden Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Einkunftsquelle getätigt, werden sie als Werbungskosten (bei Selbstständigen als Betriebsausgaben) abgezogen.
- Genauso wenig wie die Einkommensverwendung spielt grundsätzlich auch die Einkunftsquelle eine Rolle. Denn bei der Konstruktion einer Einkommensteuer wird man in der Regel aus Gerechtigkeitsgründen darauf achten, dass die Steuer für einen bestimmten Einkommensbetrag gleich hoch ist, egal, ob das Einkommen aus Mieterträgen stammt oder ob es als Gewinn aus einem Lebensmittelgeschäft zugeflossen ist, als Zinseinkommen für ein Sparbuch

oder als Lohn aus einem Arbeitsverhältnis oder aus selbstständiger Arbeit etc. Auch das österreichische Einkommensteuersystem ist grundsätzlich von diesem Gedanken ableitbar: Das aus verschiedenen Quellen stammende Einkommen wird addiert und das Gesamteinkommen nach einem einheitlichen Tarif versteuert. Eine derart konstruierte Steuer nennt man **synthetische Einkommensteuer**, im Gegensatz zu einer analytischen Einkommensteuer, die verschiedene Einkunftsarten unterschiedlich hoch besteuern würde.



Beispiel:

In der Praxis wird dieses synthetische Einkommensteuersystem häufig durch verschiedene Sonderregelungen durchbrochen. Deutlich erkennbar ist das am Beispiel der Kapitalertragsteuer. Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen einer GmbH etc.) werden in Österreich nicht gemeinsam mit allen anderen Einkünften nach dem Einkommensteuertarif versteuert, sondern losgelöst davon mit einem fixen Satz von 25 % für Zinsen auf Spareinlagen und Girokonten, für alle anderen Fälle 27,5 %. Diese großzügige Regelung in Form einer speziellen (analytischen) Besteuerung ist unter Gerechtigkeitsaspekten sehr problematisch: Arbeitseinkünfte (oder auch beispielsweise Gewinn- und Vermietungseinkünfte) werden höher besteuert als Kapitaleinkünfte. Vor Einführung dieser Vorgangsweise (KESt mit Endbesteuerungswirkung seit 1993/94) war es gesetzlich vorgesehen, dass Kapitaleinkünfte gemeinsam mit allen anderen Einkünften versteuert werden. Doch war die Umgehungsmöglichkeit stark ausgeprägt, da aufgrund des Bankgeheimnisses die Versteuerung nur auf Grundlage der Erklärungen durch die Steuerpflichtigen erfolgen konnte. In der Regel wurden die Kapitalerträge dem Finanzamt allerdings nicht gemeldet. Die Kapitalertragsteuer in ihrer derzeitigen Form (Abzug an der Quelle mit Endbesteuerungswirkung) hat damit eine umfassendere Besteuerung der Kapitaleinkünfte gebracht als die vorher nur auf dem Papier stehende Gleichbehandlung aller Einkünfte.

Ein weiteres Beispiel dafür, dass es doch einen Unterschied macht, aus welcher Einkunftsart Einkommen bezogen wird, ist die Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft. Bei dieser Einkunftsart wird in der Regel nicht nach den üblichen Ge-

4 Einkommensteuer



winnermittlungsregeln die tatsächliche Höhe des Gewinns festgestellt und versteuert, sondern eine Pauschalierung vorgenommen. Im Ergebnis führt dies zu einer sehr günstigen Besteuerung dieser Einkünfte. Ebenso kann für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und Gewerbebetrieb seit Einführung der Kleinunternehmer:innen-Pauschalierung im Jahr 2020 und deren substantiellen Ausweitung seit 2025 eine zunehmende Begünstigung im Vergleich zu anderen Einkunftsarten festgestellt werden.

• Der Einkommensbegriff

Zunächst ist hierbei zwischen den Begriffen „Einnahmen“, „Einkünfte“ und „Einkommen“ zu unterscheiden. Bei den Einnahmen handelt es sich um den zugeflossenen Betrag vor Abzug allfälliger Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (z. B. das Bruttogehalt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder der Umsatz bei Selbstständigen). Werden die im Zusammenhang mit den Einnahmen stehenden Ausgaben abgezogen, wird von Einkünften gesprochen. Andere Ausgaben, wie oben erwähnte Sonderausgaben, bleiben hier noch unberücksichtigt. Auf der letzten Stufe werden alle Einkünfte addiert und allfällige Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen. Erst für diesen Betrag wird der einkommensteuerrechtliche Begriff „Einkommen“ verwendet. In weiterer Folge muss bei der Konstruktion einer Einkommensteuer festgehalten werden, was konkret unter das „Einkommen“ fallen soll und daher besteuert wird.

- Man könnte sich darauf beschränken, nur jene Einkünfte zu besteuern, die **regelmäßig aus bestimmten Quellen fließen**, wie beispielsweise aus Arbeitsverhältnissen, Gewerbebetrieben, Vermietungen, Kapitalanlagen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben etc. Einkünfte, die nur selten bzw. unregelmäßig anfallen, würden dann steuerfrei bleiben, so z. B. ein Lotto- oder Spekulationsgewinn, ein Gewinn aus dem Verkauf der privaten Eigentumswohnung oder sonstiger Wertgegenstände aus dem Privatvermögen.
- Ein umfassender Einkommensbegriff würde allerdings auch diese nur selten anfallenden Einkünfte besteuern, da sie genauso wie andere Einkünfte die

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Empfängerin bzw. des Empfängers erhöhen. Auf das Kriterium der Unregelmäßigkeit könnte durch günstigere Tarifgestaltungen Rücksicht genommen werden. Um das Einkommen bei einem weit gefassten Einkommensbegriff festzustellen, müsste **das Vermögen zu Jahresbeginn und zu Jahresende verglichen** werden – der Vermögenszuwachs ist das in diesem Jahr zugeflossene Einkommen.

- In der steuerlichen Praxis wird weder das eine noch das andere Extrem verwirklicht – es kommen **Mischformen** zustande. Im Wesentlichen konzentriert man sich auf die großen, regelmäßig fließenden Einkommensströme (Löhne und Gehälter, Gewinne, Vermietungseinkünfte, Kapitalerträge etc.) – Einkommen, das nur unregelmäßig oder selten anfällt, wird nur in wenigen Fällen versteuert, wie z. B. mit der Immobilienertragsteuer bei Verkäufen von Immobilien, die nicht den Hauptwohnsitz darstellten. Erbschaften und Schenkungen waren durch eigene Gesetze und spezielle Tarifgestaltungen steuerlich erfasst. Aufgrund der nicht verfassungskonformen Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer darf diese seit 1.8.2008 nicht mehr eingehoben werden und wurde damit faktisch abgeschafft. Der vermögensvergleichende weite Einkommensbegriff hat nur in Teilbereichen des Einkommensteuersystems seinen Niederschlag gefunden, nämlich bei der Gewinnermittlung der buchführenden Betriebe.

- **Die Steuerpflicht ist allgemein**

Die Steuerpflicht beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Die Einkommensteuer ist somit von allen natürlichen Personen zu entrichten, die über Einkommen verfügen. Es gibt keine persönlichen Befreiungen für bestimmte Bevölkerungs- oder Berufsgruppen. Auch Kleinstkinder könnten bei entsprechendem Eigeneinkommen steuerpflichtig sein, z. B. bei Bezug einer Hinterbliebenenrente.

- **Nettoprinzip**

Nicht die Bruttoeinnahmen werden besteuert, sondern das Einkommen, das nach Abzug der Ausgaben, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung von Einkünften

4 Einkommensteuer

ten aufgewendet wurden, übrigbleibt (Abzug von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten).

• Besteuerung von (Ehe-)Partner:innen

In manchen Steuersystemen werden die Einkommen von (Ehe-)Partner:innen bzw. von in einem Haushalt zusammenlebenden Personen addiert und das Gesamteinkommen nach einem progressiven Einkommensteuertarif versteuert. Bei einer derartigen Vorgangsweise wird wegen des progressiven Tarifs die Steuerzahlung stets größer sein als bei zwei getrennt lebenden Personen. Um diesen Effekt etwas zu entschärfen, können verschiedene steuertechnische Maßnahmen getroffen werden, die ausnahmslos ihre Vor- und Nachteile haben. Eine Lösung ist, dass man für (Ehe-)Partner:innen und Personen mit unterhaltpflichtigen Kindern eigene (günstigere) Steuersätze vorsieht. Eine andere Möglichkeit ist das sogenannte Splittingverfahren: Das gesamte Haushaltseinkommen wird durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen dividiert. Das Einkommens-splitting kann auf die Partner:innen beschränkt sein (Ehegattensplitting) oder auch unterhaltpflichtige Kinder miteinschließen (Familiensplitting). Auf dieses so ermittelte Durchschnittseinkommen wird jeweils der normale Steuertarif angewendet. Dieses Verfahren kann natürlich verfeinert werden, hat aber dennoch bestimmte steuerliche Effekte, die nicht immer gesellschaftspolitisch erwünscht sind. So profitiert ein gut situiertes Paar mit hohen Einkommensunterschieden (wenn also ein:e Partner:in ein sehr hohes Einkommen hat und der:die andere ein sehr geringes bzw. gar keines) besonders gut von einem derartigen System.

In Österreich gilt seit 1973 die Individualbesteuerung, womit das Einkommen jeder einzelnen Person unabhängig vom Einkommen ihrer:seiner Partner:in oder der Anzahl der Kinder mit dem gleichen Steuersatz besteuert wird. Allerdings wird das Prinzip der Individualbesteuerung insofern in Bereichen durchbrochen, als es Steuerbegünstigungen für unterhaltpflichtige Kinder und auch für Alleinerziehende oder in Partnerschaft lebende Alleinverdienende gibt. Indirekt spielt also auch in Österreich die Anzahl der Kinder und das Einkommen der Partnerin bzw. des Partners eine Rolle hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer. Grund hierfür ist das tragende Prinzip der Leistungsfähigkeit.

Grundzüge der Einkommensteuer

Kriterium der Leistungsfähigkeit

4.1

4.2

4.2 Kriterium der Leistungsfähigkeit

Wer soll wie viel Steuer von seinem Einkommen zahlen? Welche persönlichen Umstände sollen bei der Berechnung der Steuerhöhe berücksichtigt werden? Welche Ausnahmen sollen zugelassen werden? Während bei anderen Steuern die persönlichen Verhältnisse des:der Steuerpflichtigen gänzlich außer Betracht bleiben, stehen diese Fragen gerade bei der Einkommensteuer im Vordergrund. Sie zählt daher zu den Personen- oder Subjektsteuern. Steuern, bei denen die persönlichen Verhältnisse keinen Einfluss auf die Steuerhöhe haben, nennt man Objektsteuern (z. B. Grundsteuer).

Der administrativ einfachste Weg Steuern einzuheben wäre, die aufzubringende Summe auf alle Bewohner:innen eines Staates umzulegen und somit von allen einen gleich hohen Betrag einzufordern. Eine derartige Steuer wird als Kopfsteuer bezeichnet. Die verteilungspolitischen Probleme einer Kopfsteuer sind unmittelbar erkennbar: Jemand mit einem äußerst geringen Einkommen könnte den sich so ergebenden Steuerbetrag vermutlich gar nicht aufwenden, für jemanden mit einem besonders hohen Einkommen wäre er fast nicht spürbar.

Von vielen Menschen wird es als gerecht empfunden, wenn Personen, die sich in gleichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden, einen gleich hohen Steuerbetrag zu zahlen haben (**horizontale Gerechtigkeit**). Personen mit einer höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sollen einen höheren Beitrag leisten, solche mit einer geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen niedrigeren (**vertikale Gerechtigkeit**). Das heißt, im Mittelpunkt steht das Prinzip der Leistungsfähigkeit.

In der Regel wird sich dabei ein Tarif herauskristallisieren, der Folgendes berücksichtigt:

- Es wird ein **progressiver Tarif** gewählt werden, bei dem der Anteil der Steuerlast am Einkommen mit der Einkommenshöhe steigt. Denn je höher das Einkommen ist, umso leistungsfähiger ist eine Person.
- Nur Einkünfte, die höher sind als die **existenznotwendigen Ausgaben** (z. B. Grundnahrungsmittel, Wohnung mit Mindeststandard u. ä.), drücken Leistungsfähigkeit aus. Dem wird beispielsweise dadurch Rechnung getragen,

4 Einkommensteuer

dass auf einen Teil des Einkommens keine Steuern erhoben werden (Grundfreibetrag bzw. „steuerfreies Existenzminimum“).

- In den meisten Steuersystemen werden Ausgaben für unterhaltpflichtige Kinder als Minderung der Leistungsfähigkeit angesehen und in verschiedener Weise steuerlich berücksichtigt. In Österreich besteht diesbezüglich das verfassungsrechtliche Gebot, dass die Hälfte des geschuldeten Unterhaltes Kindern gegenüber steuerfrei bleiben muss, wobei dies nicht zwingend durch Steuerbegünstigungen zu erfolgen hat. Konkret werden diese Unterhaltslasten steuerlich durch den Kinder- und allenfalls Unterhaltsabsetzbetrag, aber insbesondere durch den Familienbonus Plus berücksichtigt. Ein großer Teil der Berücksichtigung erfolgt jedoch bereits außerhalb des Steuersystems durch die Familienbeihilfe. Weitere Förderungen gibt es in diesem Zusammenhang in Form der beitragsfreien Mitversicherung in der Krankenversicherung, öffentlichen Schulen und Universitäten, Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrten etc. Zum Teil werden auch Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der Partnerin oder dem Partner berücksichtigt, insbesondere durch die Anerkennung des Alleinverdienerabsetzbetrags.
- Personen werden in der Regel auch dann als wirtschaftlich weniger leistungsfähig angesehen, wenn sie **zwangsläufig größere Aufwendungen** haben als andere Menschen, die in gleichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen leben, die aber diese Ausgaben nicht tätigen müssen (z. B. in Zusammenhang mit einer schweren Krankheit oder Naturkatastrophe; Ausgaben, denen man sich aus sittlichen oder moralischen Gründen oder aufgrund eines Gesetzes nicht entziehen kann). Bei solchen „außergewöhnlichen Belastungen“ werden daher Steuererleichterungen gewährt.

4.3 Zusammenfassung am Beispiel der österreichischen Einkommensteuer

Als Zusammenfassung der bisher angeführten charakteristischen Merkmale der Einkommensteuer (synthetische Einkommensteuer, Festlegung der steuerlich relevanten Einkünfte, Nettoprinzip, Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leis-

Zusammenfassung am Beispiel der österreichischen Einkommensteuer

4.3

tungsfähigkeit, steuerliche Förderung bestimmter Ausgaben) soll nun anhand der österreichischen Einkommensteuer der Weg von den Einnahmen bis zur steuerlichen Bemessungsgrundlage, d. h. dem Einkommen, beschrieben werden.

Die sieben Einkunftsarten

Ausgangspunkt der Steuerberechnung sind die Einkünfte, die der:die **Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs** bezogen hat. Nur die **sieben im Gesetz aufgezählten Einkunftsarten** werden dabei berücksichtigt. Einnahmen, die keiner dieser Einkunftsarten zugeordnet werden können, bleiben steuerfrei (z. B. Lottogewinn, Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf eines privaten Wertgegenstandes). Diese **sieben Einkunftsarten** sind folgende:

Betriebliche Einkunftsarten	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Außerbetriebliche Einkunftsarten	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
	Einkünfte aus Kapitalvermögen
	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
	Sonstige Einkünfte

Als sonstige Einkünfte zählen nur die im Gesetz explizit aufgezählten Einkünfte, wie z. B. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen und Spekulationsgeschäften, Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen oder Funktionsgebühren.

Nicht nur in Form von Geld bezogene Einkünfte unterliegen der Steuerpflicht, sondern auch Naturalbezüge, sogenannte **Sachbezüge**, die z. B. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zusätzlich zum Geldbezug als Entlohnung für die erbrachte Leistung gewährt werden. Solche Sachbezüge sind beispielsweise ein Firmenfahrzeug, das auch privat genutzt werden darf, eine Dienstwohnung oder Zinsvorteile aus einem vergünstigten Arbeitgeber:innen-Darlehen. Bestimmte andere Bezüge, die grundsätzlich steuerbar wären, werden ausdrücklich aus verschiedenen Gründen von der Einkommensteuer **befreit** (beispielsweise Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld, freiwillige soziale Zuwendungen).

4 Einkommensteuer

gen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder Gewinnbeteiligungen an die Beschäftigten im Betrieb etc.).

Alle Einkünfte, die einer Person aus den sieben Einkunftsquellen innerhalb eines Jahres zugeflossen sind und nicht ausdrücklich steuerbefreit sind, werden addiert (**Gesamtbetrag der Einkünfte**).

Dabei sind jeweils nicht die Bruttoeinnahmen aus einer bestimmten Einkunftsart anzusetzen, sondern entsprechend dem **Nettoprinzip** sind Ausgaben, die zur Erzielung der Einkünfte getätigt wurden, abzuziehen. Bei den ersten drei Einkunftsarten (betriebliche Einkünfte) nennt man diese Ausgaben **Betriebsausgaben** und die so ermittelte Nettogröße **Gewinn**, bei den übrigen Einkünften (außerbetriebliche Einkünfte) werden die abzugsfähigen Ausgaben als **Werbungskosten** bezeichnet.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte kann weiters um **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen** gekürzt werden. Sonderausgaben sind im Wesentlichen Ausgaben für die private Lebensführung, die der Staat explizit fördern will. Bei den außergewöhnlichen Belastungen handelt es sich ebenfalls um private Ausgaben, mit dem Unterschied, dass man sich diesen aus verschiedenen Gründen nicht entziehen kann, wie z. B. Ausgaben zur Beseitigung von Katastrophenenschäden, für die auswärtige Berufsausbildung von Kindern oder Krankheitskosten. Manche dieser Kosten werden nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn sie im Vergleich zum erzielten Einkommen besonders hoch sind (Abzug eines Selbstbehalts).

Erst jetzt wird vom Einkommen gesprochen, das die steuerliche **Bemessungsgrundlage** darstellt. Es handelt sich also um jenen Betrag, auf den die Steuersätze angewendet werden.

4.4 Einkommensteuertarif

- Der Steuertarif gibt an, wie sich, ausgehend von der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Steuer berechnet. Im einfachsten Fall wird die Bemessungsgrundlage nur mit einem einzigen Steuersatz multipliziert, gleichgültig wie

hoch die Bemessungsgrundlage ist. In diesem Fall spricht man von einem proportionalen Tarif bzw. einer Flat Tax.

- In den westlichen Industriestaaten haben sich vor allem **progressive Tarife** durchgesetzt.

Der österreichische Tarif sieht folgendermaßen aus (Stand 2026):

Steuerpflichtiges Einkommen	Steuersatz
bis 13.539 Euro	0 %
13.539 Euro bis 21.992 Euro	20 %
21.992 Euro bis 36.458 Euro	30 %
36.458 Euro bis 70.365 Euro	40 %
70.365 Euro bis 104.859 Euro	48 %
104.859 Euro bis 1 Mio. Euro	50 %

Einkommensteile über 1 Mio. Euro werden bis 2029 mit 55 % besteuert.

Seit 2023 werden die Tarifstufen des steuerpflichtigen Einkommens sowie die Absetzbeträge jährlich an die Inflation angepasst (= Abschaffung der kalten Progression). Dabei wird die Inflationsrate vom Juli des zweitvorangegangenen Jahres bis Juni des Vorjahres als Maßstab herangezogen. Zwei Drittel dieser inflationsbedingten Anpassung erfolgen automatisch. Für die Abgeltung des verbleibenden Drittels hat der Gesetzgeber Maßnahmen zu beschließen. Damit sollen auch soziale Aspekte bei der Anpassung berücksichtigt werden. Allerdings erfolgt aufgrund der Notwendigkeit der Budgetkonsolidierung in den Jahren 2025 bis 2028 keine vollständige Inflationsanpassung. Das Drittel, das mittels festzusetzender Maßnahmen abgegolten werden soll, wird für diese Jahre ausgesetzt. Lediglich die automatisch abzugeltenden zwei Drittel der Inflationsrate kommen auch in diesen Jahren zur Anwendung. Die Grenze von 1 Mio. Euro wird allerdings nicht valorisiert.

Mit der Anwendung der Steuersätze auf die Bemessungsgrundlage ist die Berechnung noch nicht zu Ende. Ein weiterer Bestandteil des Tarifes sind die Absetzbeträge, die von dem errechneten Betrag abgezogen werden.

4 Einkommensteuer

In Österreich stehen folgende Absetzbeträge bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen zu: der Familienbonus Plus, der Verkehrsabsetzbetrag, der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Kinder- und Unterhaltsabsetzbetrag, der Pendlereuro und der Pensionistenabsetzbetrag. Seit 2023 werden auch diese Absetzbeträge mit Ausnahme des Familienbonus Plus jährlich valorisiert. Zudem wird die Valorisierung des Kinderabsetzbetrages für die Jahre 2026 und 2027 vollständig ausgesetzt.

Der **Verkehrsabsetzbetrag** soll in pauschaler Form die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgelnzen und beträgt im Jahr 2026 496 Euro. Bei Anspruch auf das Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 853 Euro, wobei sich der Erhöhungsbetrag bei Einkommen zwischen 15.069 Euro und 16.056 Euro gleichmäßig auf Null reduziert. Für Bezieher:innen geringer Einkommen gibt es zudem einen Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag. Dieser beträgt im Jahr 2026 804 Euro und wird bei einem Einkommen zwischen 19.761 Euro und 30.259 Euro gleichmäßig auf Null reduziert. Da damit Fahrtkosten im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis abgegolten werden, haben nur Arbeitnehmer:innen Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag.

Pensionistinnen und Pensionisten hingegen steht ein **Pensionistenabsetzbetrag** in Höhe von 1.020 Euro (2026) zu, der sich allerdings bei einem Einkommen zwischen 21.614 Euro und 31.494 Euro gleichmäßig auf Null reduziert. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag für verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Pensionistinnen und Pensionisten ohne familienbeihilfenberechtigte Kinder beträgt 1.502 Euro (2026), wenn die Einkünfte der Partnerin bzw. des Partners höchstens 2.720 Euro jährlich betragen. Die Einschleifung auf Null erfolgt analog zwischen 24.616 Euro und 31.494 Euro.

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** für in Partnerschaft lebende Steuerpflichtige mit familienbeihilfenberechtigten Kindern beträgt im Jahr 2026 bei einem Kind 612 Euro, bei zwei Kindern 828 Euro und für jedes weitere Kind zusätzlich 273 Euro. Voraussetzung ist, dass die:der Partner:in im Kalenderjahr höchstens 7.411 Euro an eigenen Einkünften erzielt. Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** wird in gleicher Höhe alleinerziehenden Eltern gewährt.

Wird für Kinder nicht selbst die Familienbeihilfe bezogen, aber der gesetzliche Unterhalt geleistet, wird die Belastung dieser Unterhaltsverpflichtung in pauschaler Form durch den **Unterhaltsabsetzbetrag** berücksichtigt. Leistet jemand für ein Kind den gesetzlichen Unterhalt, beträgt im Jahr 2026 der Absetzbetrag dafür 38 Euro monatlich, für ein zweites Kind kommen 56 Euro hinzu und für jedes weitere Kind noch einmal jeweils 75 Euro.

Die Unterhaltsleistungen für ein im Haushalt lebendes Kind werden zunächst in pauschaler Form durch den Kinderabsetzbetrag und die **Familienbeihilfe** berücksichtigt. Der Kinderabsetzbetrag in Höhe von 70,90 Euro mtl. pro Kind seit 2025 wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und steht auch Personen zu, die über keinerlei einkommensteuerpflichtiges Einkommen verfügen. Der Kinderabsetzbetrag hat daher den Charakter einer Transferleistung. Durch diese pauschale Berücksichtigung werden die Unterhaltsleistungen daher bei der Rechnung der Einkommensteuer nicht mehr einbezogen. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass alle Eltern für ihre Kinder unabhängig von ihrem Einkommen gleich hohe Zahlungen erhalten („Alle Kinder sind gleich viel wert.“).

Ergänzend werden Unterhaltslasten für Kinder durch den **Familienbonus Plus** berücksichtigt. Dieser wird direkt vom Steuerbetrag abgezogen. Er beträgt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2.000 Euro und ab dem 18. Lebensjahr 700 Euro jährlich pro Kind. Ein **Kindermehrbetrag** steht in Höhe von max. 700 Euro zu, wenn die Tarifsteuer niedriger als der Kindermehrbetrag ist. Weder der Familienbonus Plus noch der Kindermehrbetrag werden jährlich automatisch valorisiert. Der wesentliche Unterschied zum Kinderabsetzbetrag ist, dass der Familienbonus Plus mit der Höhe des Steuerbetrages begrenzt ist. Ohne oder bei zu geringem Einkommen kommt es daher zu keiner Berücksichtigung des Absetzbetrages. Er hat somit nicht den Charakter einer Transferleistung.

4 Einkommensteuer

Übersicht über die Absetzbeträge (Stand 2026)

Familienbonus Plus	bis 18 Jahre 2.000,16 Euro ab 18 Jahre 700,08 Euro
Verkehrsabsetzbetrag	496 Euro
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	853 Euro 357 Euro davon werden zwischen 15.069 und 16.056 Euro auf Null eingeschliffen
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	804 Euro Einschleifung auf Null zw. 19.761 und 30.259 Euro
Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	Mit einem Kind: 612 Euro Mit zwei Kindern: 828 Euro zusätzlich für jedes weitere Kind: 273 Euro
Unterhaltsabsetzbetrag (monatliche Beträge)	Mit einem Kind: 38 Euro Zusätzlich für zweites Kind: 56 Euro zusätzlich für jedes weitere Kind: 75 Euro
Kinderabsetzbetrag	70,90 Euro monatlich
Pensionistenabsetzbetrag	1.020 Euro Einschleifung auf Null zw. 21.614 und 31.494 Euro
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	1.502 Euro Einschleifung auf Null zw. 24.616 und 31.494 Euro



Beispiel:

Bemessungsgrundlage 35.400 Euro (entspricht ca. 3.600 Euro brutto monatlich), Alleinverdiener mit einem minderjährigen Kind:

errechnete Steuer lt. Tarif	5.713 Euro
Familienbonus ganz	2.000 Euro
Verkehrsabsetzbetrag	496 Euro
Alleinverdienerabsetzbetrag	612 Euro
Für das Kalenderjahr 2025 zu zahlende Steuer der laufenden Bezüge	2.605 Euro

Die begünstigte Besteuerung der sonstigen Bezüge, Abfertigungen und Abfindungen

Bestimmte Einkommensteile der unselbstständig Beschäftigten werden nicht nach dem in diesem Kapitel beschriebenen Steuertarif, sondern unabhängig davon mit einem gesonderten Tarif versteuert. Diese Steuerbegünstigung für Arbeitnehmer:innen sollte ursprünglich einen Ausgleich für die größeren steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten in Zusammenhang mit betrieblichen Einkünften darstellen. Mittlerweile hat sich dieses Argument insofern überholt, als dass bei Einkünften aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ein Grundfreibetrag von 15 % des steuerlichen Gewinns als Kompensation für die Begünstigung sonstiger Bezüge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berücksichtigt wird.

- Im Einkommensteuergesetz wurde festgelegt, dass **sonstige Bezüge** (das sind z. B. Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Bilanzgeld, nicht monatlich ausgezahlte Prämien etc.), oftmals Sonderzahlungen genannt, bis zu einem Ausmaß von zwei durchschnittlichen Gehältern (sogenanntes Jahressechstel) mit niedrigeren festen Sätzen besteuert werden:

4 Einkommensteuer

1. für die ersten 620 Euro	0 %
2. für die nächsten 24.380 Euro.....	6 %
3. für die nächsten 25.000 Euro.....	27 %
4. für die nächsten 33.333 Euro.....	35,75 %

Beträge über 83.333 Euro werden nach dem normalen Einkommensteuertarif berechnet. Übersteigt das Jahressechstel im Jahr 2026 den Betrag von 2.615 Euro nicht, bleiben die darin gedeckten sonstigen Bezüge überhaupt steuerfrei.

- Der begünstigte Steuersatz von 6 % ist bei **Abfertigungen** anzuwenden, auf die ein:e Arbeitnehmer:in bei Beendigung eines Dienstverhältnisses aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines Kollektivvertrages Anspruch hat. Bis zu einer Höhe von drei durchschnittlichen Gehältern können zudem freiwillige Abfertigungen mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % ausbezahlt werden. Für Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begonnen haben, wurde die Abfertigung neu geregelt („Abfertigung neu“). Die begünstigte Besteuerung mit 6 % für freiwillige Abfertigungen ist für diese Arbeitsverhältnisse nicht mehr möglich.

Der Unterschied zwischen Freibeträgen und Absetzbeträgen

Absetzbeträge stellen Abzüge von der Steuerschuld dar und sind im Allgemeinen für alle Steuerpflichtigen gleich hoch. Ausnahmen sind der Pensionistenabsetzbetrag, der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag sowie der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, die sich mit steigendem Einkommen verringern.

Im Unterschied zu Absetzbeträgen werden **Freibeträge** bereits vor Anwendung der Steuersätze von der Bemessungsgrundlage abgezogen. Das ist zum Beispiel bei den bereits erwähnten Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen oder Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben der Fall. Bei einem progressiven Tarif führt dies dazu, dass ein für alle Steuerpflichtigen absolut gleich hoher Freibetrag zu unterschiedlich hohen Beträgen an Steuerersparnis führt. Bei niedrigen Einkommen ist die Steuerersparnis geringer als bei hohen Einkommen.



Beispiel:

Einkommen wie oben 35.400 Euro (entspricht etwa 3.600 Euro mtl. brutto)

Freibetrag (z. B. Sonderausgaben) in Höhe von 1.000 Euro

Die Bemessungsgrundlage beträgt nun 34.400 Euro

Errechnete Steuer lt. Tarif	5.413 Euro
Familienbonus	2.000 Euro
Verkehrsabsetzbetrag	496 Euro
Alleinverdienerabsetzbetrag	612 Euro
Für das Kalenderjahr 2026 zu zahlende Steuer	2.305 Euro

Die Steuerersparnis durch den Freibetrag beträgt 300 Euro, also 30 % des Freibetrages (1.000 Euro).

Bei einem niedrigeren Einkommen, beispielsweise in Höhe von 17.000 Euro (entspricht einem mtl. Bruttogehalt von ca. 1.700 Euro), würde ein jährlicher Freibetrag von 1.000 Euro die Steuerzahlung nur um 200 Euro vermindern. Das sind 20 % des Freibetrages. Wie viel Steuerersparnis ein Freibetrag bringt, hängt also von der Höhe des Einkommens und damit dem Grenzsteuersatz ab.

- Die oben beschriebene **Wirkung des Freibetrages** ist einfach nur **Ausdruck des progressiven Tarifes**. Es ist das Spiegelbild der Tatsache, dass die:der Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 35.400 Euro für zusätzliche Nebeneinkünfte von 1.000 Euro 30 % Steuer zahlen würde, also 300 Euro. Jene:r Steuerpflichtige, der:die nur Einkünfte in Höhe von 17.000 Euro erzielt hat, zahlt für zusätzliche Nebeneinkünfte von 1.000 Euro „nur“ 20 % Steuern, also 200 Euro.
- Bei den Sonderausgaben, die ebenfalls Freibeträge sind, hat der **Freibetrag** allerdings **auch eine Verteilungspolitische Dimension**. Zum einen deswegen, weil Bezieher:innen höherer Einkommen in der Regel eher die Möglichkeit offensteht, bestimmte Ausgaben zu tätigen (z. B. Spenden, Kirchenbeiträge, thermische Sanierungen ihres eigenen Wohnraums). Zum anderen ist die

4 Einkommensteuer

Steuerersparnis umso höher, je höher das Einkommen ist. Würde man dagegen derartige Ausgaben über eine staatliche Prämie fördern, wäre die Förderung für alle gleich hoch. Wenn ein Steuersystem Freibeträge für die genannten Sonderausgaben in unbeschränkter Höhe zuließe, würde das vor allem Bezieher:innen höherer Einkommen begünstigen und die Bemessungsgrundlage aushöhlen. Aus diesem Grund sind Sonderausgaben in der Regel beträchtlich begrenzt.

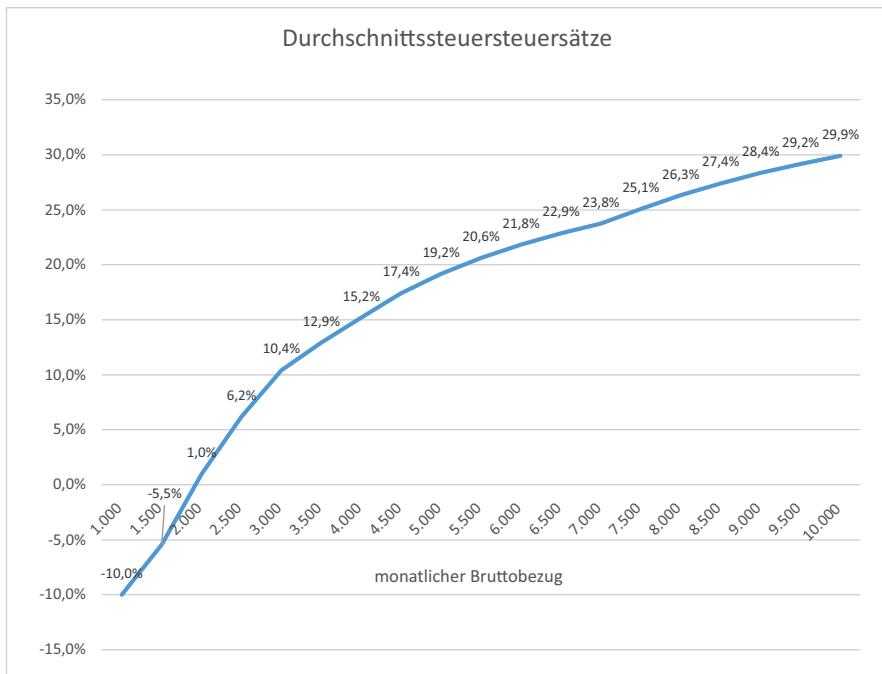
4.5 Durchschnittssteuersatz und Grenzsteuersatz

Wie viel Prozent des Einkommens beträgt die Steuerzahlung?

Dividiert man den zu zahlenden Steuerbetrag durch den Bruttobezug bzw. die Bemessungsgrundlage (je nach Fragestellung), ergibt sich der **Durchschnittssteuersatz**.

Durchschnittssteuersatz und Grenzsteuersatz

4.5



Quelle: eigene Berechnung, Tarif 2026

Anmerkung: inkl. Negativsteuer und sonstiger Bezüge; in Prozent des Gesamtjahresbezugs

- Wie in der Grafik ersichtlich, **steigt der Durchschnittssteuersatz mit steigendem Einkommen. Ein derartiger Verlauf wird als progressiv bezeichnet und mit der steigenden Leistungsfähigkeit bei steigendem Einkommen begründet**. Bei einem monatlichen Bruttogehalt von beispielsweise 2.000 Euro beträgt die durchschnittliche Steuerbelastung 1,0 %, bei einem monatlichen Bruttogehalt von 4.000 Euro beträgt sie 15,2 % des Bruttogehalts und bei einem monatlichen Bruttogehalt von 7.000 Euro 23,8 %.
- Im Gegensatz dazu wird ein Tarif als **proportional** bezeichnet, wenn der Durchschnittssteuersatz für jedes Einkommen gleich hoch ist – also in Fortsetzung des obigen Beispiels sowohl bei einem Bruttogehalt von 2.000 Euro als auch bei 7.000 Euro z. B. 23 % betragen würde. Verfechter:innen einer derartigen **Flat Tax** argumentieren, dass ein proportionaler Tarif wesentlich ein-

4 Einkommensteuer

facher und gerechter sei, da von jedem:jeder Steuerpflichtigen ein gleich hoher Prozentsatz (z. B. 23 %) abverlangt werde. Da ein derart hoher Satz für niedrige Einkommen eine enorme Belastung darstellen würde, können sich nicht einmal vehementeste Vertreter:innen einer Flat Tax die konsequente Durchsetzung eines proportionalen Tarifs vorstellen – oft bleiben sie daher bei einem progressiven Tarif für niedrige und mittlere Einkommen und fordern nur für hohe Einkommen einen proportionalen Tarif. Dass eine derartige Politik Spitzenverdiener:innen deutlich entlasten würde, ist anhand der obigen Grafik klar ersichtlich.

Wie viel Prozent an Steuern habe ich zusätzlich zu zahlen, wenn ich zu meinem derzeitigen Einkommen etwas dazuverdiene?

Dividiert man die (zusätzlich) anfallende Steuer durch den zusätzlich verdienten Einkommensbetrag, erhält man den Grenzsteuersatz. Der Grenzsteuersatz ist der entscheidende Faktor, da er angibt, wie viel beispielsweise bei einer Gehaltserhöhung netto übrig bleibt. Er dient als Hilfestellung, ob ein zusätzliches Arbeitsverhältnis oder ein zusätzlicher Auftrag angenommen werden soll oder ob ein:e Unternehmer:in eine bestimmte Investition tätigen wird.



Beispiel:

Bei einer jährlichen Steuerbemessungsgrundlage von 34.100 Euro (entspricht etwa einem monatlichen Bruttogehalt von 3.500 Euro) führt ein zusätzliches jährliches Einkommen von 1.000 Euro zu einer zusätzlichen Steuerzahlung von 300 Euro. Der Grenzsteuersatz beträgt 30 % ($300 \text{ Euro} / 1.000 \text{ Euro} * 100$). Der Durchschnittssteuersatz beträgt jedoch nur 12,9 %.

$$\frac{\text{Steuerzahlung}}{\text{Einkommen} \times 100} = \text{Durchschnittssteuersatz}$$

$$\frac{\text{Zusätzliche Steuerzahlung}}{\text{zusätzliches Einkommen} \times 100} = \text{Grenzsteuersatz}$$

VÖGB/AK-SKRIPTEN

Die Skripten sind eine Alternative und Ergänzung zum VÖGB/AK-Bildungsangebot und werden von ExpertInnen verfasst, didaktisch aufbereitet und laufend aktualisiert.

UNSERE SKRIPTEN UMFASSEN FOLGENDE THEMEN:

- › Arbeitsrecht
- › Sozialrecht
- › Gewerkschaftskunde
- › Praktische Gewerkschaftsarbeit
- › Internationale Gewerkschaftsbewegung
- › Wirtschaft
- › Wirtschaft – Recht – Mitbestimmung
- › Politik und Zeitgeschehen
- › Soziale Kompetenz
- › Humanisierung – Technologie – Umwelt
- › Öffentlichkeitsarbeit

SIE SIND GEEIGNET FÜR:

- › Seminare
- › ReferentInnen
- › Alle, die an gewerkschaftlichen Themen interessiert sind.

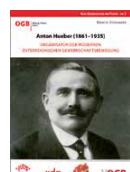


Die Skripten gibt es hier zum Download:



www.voegb.at/skripten

Leseempfehlung:
Reihe Zeitgeschichte und Politik



5 Unternehmensbesteuerung

Die Gewinne von Unternehmen werden in folgender Form erfasst:

Die von Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften (OG, KG) erzielten Gewinne, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb werden von der **Einkommensteuer** erfasst.

Wird das Unternehmen in der Form einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) betrieben, unterliegt der Gewinn dieser Gesellschaft der **Körperschaftsteuer**.

Schütten diese Kapitalgesellschaften Gewinne an ihre Gesellschafter:innen aus, wird **Kapitalertragsteuer** einbehalten.

Hat eine **natürliche Person** betriebliche Einkünfte, muss der Gewinn mittels Einkommensteuererklärung dem Finanzamt mitgeteilt werden. Gewinne oder Verluste aus der betrieblichen Tätigkeit und etwaige andere Einkünfte (der sieben Einkunftsarten), die innerhalb des Kalenderjahres zugeflossen sind, werden addiert und der Gesamtbetrag nach dem Einkommensteuertarif versteuert.

Im Falle einer Beteiligung als **Mitunternehmer:in an einer Personengesellschaft** (OG, KG) erfolgt die Versteuerung ebenfalls in dieser Weise. Es wird der Gewinn aus der betrieblichen Tätigkeit der Personengesellschaft ermittelt und den Gesellschafter:innen anteilig (entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis) zugerechnet. Der Gewinn- oder Verlustanteil wird bei dem:der jeweiligen Gesellschafter:in gemeinsam mit den restlichen Einkunftsarten versteuert. Daher erfolgt keine eigene Versteuerung auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern die Versteuerung der anteiligen Gewinne wird einzig und allein bei den Gesellschafter:innen vorgenommen.

Im Gegensatz dazu wird bei den **Kapitalgesellschaften** (z. B. AG, GmbH) steuerlich zwischen der Gesellschaft und den an ihr beteiligten Gesellschafter:innen unterschieden. Die Kapitalgesellschaft ist eine eigene steuerpflichtige (juristische) Person, die der Körperschaftsteuer unterliegt (siehe Seite 43).

5.1 Gewinnermittlungsvorschriften

Da die Steuerhöhe nicht nur von den Steuersätzen abhängt, sondern auch von der Höhe der Bemessungsgrundlage, also von der Höhe des steuerpflichtigen Gewinns, sind die Gewinnermittlungsvorschriften ein entscheidender Faktor bei der Unternehmensbesteuerung.

Es gibt im Wesentlichen drei Gewinnermittlungsarten:

1. Der Betriebsvermögensvergleich durch doppelte Buchführung
2. Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung
3. Die Pauschalierung

Bei der **Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bei den buchführenden Betrieben** ist der Gewinn jener Betrag, um den sich das Betriebsvermögen innerhalb eines Jahres erhöht hat. Hat sich das Betriebsvermögen im Vergleich zum Vorjahr vermindert, ist ein Verlust eingetreten.

Nicht nur das Finanzamt interessiert sich für die Vermögenslage eines Unternehmens, auch die Banken, Lieferantinnen, Lieferanten, Aktionärinnen, Aktionäre und Beschäftigten. Diese verschiedenen Gruppen haben allerdings **unterschiedliche Interessen** und daher auch unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie das Vermögen bzw. der Gewinn eines Unternehmens ermittelt werden sollte. Die **Gläubiger:innen** des Unternehmens sind beispielsweise daran interessiert, dass das Unternehmen besonders **vorsichtig bilanziert**, dass es sich also auf keinen Fall reicher macht, als es ist, sich eventuell sogar etwas ärmer darstellt, damit die Kreditwürdigkeit des Unternehmens nicht überschätzt wird. Die **Steuerbehörden** bzw. die **Gemeinschaft aller Steuerzahler:innen** dagegen haben ein Interesse daran, dass sich ein Unternehmen nicht ärmer darstellt, als es ist, um sich **Steuerzahlungen** und damit seinen gerechten Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben entzieht. Auch das Unternehmen selbst befindet sich in einer Zwickmühle, denn vor dem Finanzamt würde es gerne tendenziell eine sehr schlechte, den Aktionärinnen und Aktionären gegenüber aber eine sehr gute Vermögenslage ausweisen.

5 Unternehmensbesteuerung

Dieser **Interessenkonflikt** tritt bei der Bilanzerstellung deutlich zutage. Das Unternehmen hat dabei grundsätzlich die **Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches** und die **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung** zu beachten, wobei der Gläubiger:innenschutz im Vordergrund steht. Das Unternehmen muss unter Beachtung dieser Bestimmungen vorsichtig bilanzieren – es darf sich nicht reicher machen, als es tatsächlich ist. Einerseits dürfen nur die am Bilanzstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden, andererseits müssen bereits erkennbare Risiken und drohende Aufwendungen und Verluste aus noch nicht abgewickelten, aber bereits vereinbarten Geschäften berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck werden Rückstellungen gebildet, d. h. die drohenden Ausgaben dürfen vorerst einmal den Gewinn vermindern. Müssen diese Ausgaben dann doch nicht getätigt werden, muss der Gewinn im selben Ausmaß, um das er zunächst vermindert worden war, wieder erhöht werden. Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke geht grundsätzlich von dem nach unternehmensrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn aus. In manchen Punkten muss allerdings davon abgewichen werden, um zu verhindern, dass der steuerliche Gewinn kleiner ausgewiesen wird, als er tatsächlich ist.

Obwohl das Unternehmen sowohl unternehmensrechtliche als auch steuerrechtliche Vorschriften zu beachten hat, verbleibt immer noch ein gewisser **Gestaltungsspielraum** (auch aufgrund von Wahlrechten) bei der Bilanzerstellung bzw. Gewinnermittlung, der auch dementsprechend genutzt werden kann, um einen höheren oder niedrigeren Gewinn auszuweisen.

Konfliktstoff zwischen den Steuerbehörden und den Unternehmen bzw. den beratenden Steuerexpertinnen und Steuerexperten bieten beispielsweise die Fragen, wie hoch die einzelnen **Wirtschaftsgüter** des Unternehmens bewertet werden oder in welchem Ausmaß befürchtete Forderungsausfälle, drohende Aufwendungen bzw. ungewisse Verbindlichkeiten (z. B. Prozesskosten, Abfertigungen, Jubiläumsgelder etc.) gewinnmindernd angesetzt werden dürfen. Welche Ausgaben sind wirklich betrieblich veranlasst und vermindern daher den Gewinn, welche Ausgaben gehören in die private Sphäre (z. B. Bewertung von Geschäftssessen, Repräsentationsausgaben)? Sind die Preise, die ein Unternehmen für bestimmte Güter oder Leistungen an ein Tochterunternehmen gezahlt hat, viel-

leicht überhöht gewesen, um so Gewinne zum Tochterunternehmen zu verschieben, das seinen Sitz in einem Staat mit niedrigen oder keinen Unternehmenssteuern hat?

Jene Unternehmen, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, können den Gewinn durch die einfachere **Einnahmen-/Ausgabenrechnung** ermitteln: Den im Kalenderjahr zugeflossenen Betriebseinnahmen werden die abgeflossenen Betriebsausgaben gegenübergestellt. Dabei können die Ausgaben entweder anhand von Belegen nachgewiesen werden oder pauschal mit den im Einkommensteuergesetz festgelegten Prozentsätzen angesetzt werden (z. B. 15 % der Einnahmen). Für umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmer:innen kann die sogenannte Kleinunternehmer:innen-Pauschalierung mit einer Pauschale von bis zu 45 % der Einnahmen angewendet werden.

Zudem kann mittels Verordnung von dem:der Finanzminister:in festgesetzt werden, dass bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen den steuerlichen Gewinn pauschal ermitteln dürfen. Aufgrund einer derartigen Verordnung besteht z. B. in der Land- und Forstwirtschaft und für verschiedenste Gewerbebetriebe die Möglichkeit einer günstigen Gewinnpauschalierung.

5.2 Die österreichische Körperschaftsteuer

Wird der Gewinn an die am Unternehmen beteiligten Gesellschafter:innen ausgeschüttet, zieht das Unternehmen 27,5 % Kapitalertragsteuer ab und führt sie für die Gesellschafter:innen an das Finanzamt ab. Die Gesellschafter:innen haben die Wahl, es entweder bei dieser Besteuerung zu belassen oder die ausgeschütteten Gewinne in ihre Einkommensteuererklärungen aufzunehmen. Dann werden sie zum progressiven Einkommensteuertarif versteuert und die bereits abgeführt KESt wird wie eine Vorauszahlung angerechnet.

Für alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten kann ein Gewinnfreibetrag von bis zu 15 % berücksichtigt werden, wobei der Freibetrag für Gewinne bis 33.000 Euro jedenfalls zur Anwendung kommen kann, für übersteigende Beträge jedoch nur, wenn bestimmte Investitionen im entsprechenden Ausmaß getätigt wurden.

5 Unternehmensbesteuerung

- Die Körperschaftsteuer wird häufig als „**Einkommensteuer juristischer Personen**“ bezeichnet. Im Unterschied zu den Personengesellschaften wird der Gewinn beim Unternehmen selbst einer eigenen Steuer, der Körperschaftsteuer, unterworfen. Der Steuersatz beträgt seit 2024 23 %. Hinsichtlich der Gewinnermittlung verweist das Körperschaftsteuergesetz auf das Einkommensteuergesetz.

Dazu ist kritisch anzumerken, dass für die Steuerbelastung nicht der Körperschaftsteuersatz allein entscheidend ist, sondern die Festlegung des steuerlichen Gewinns (der Bemessungsgrundlage) eine ebenso große Bedeutung hat. Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Abschreibungsregelungen und Bewertungsvorschriften, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen, die Möglichkeiten zur Bildung von steuerfreien Rückstellungen (z. B. für ungewisse Verbindlichkeiten, Pensionsverpflichtungen etc.), die Möglichkeit von Verlustvorträgen, die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen sowie die steuerliche Behandlung von ausländischen Gewinnen und Verlusten.

Das Zusammenwirken dieser Einflussfaktoren ergibt letztlich die effektive Unternehmenssteuerbelastung. Verschiedene internationale Studien sowie eine Untersuchung einer internationalen Steuerberatungskanzlei bescheinigen Österreich aus Unternehmenssicht eine sehr gute bzw. hervorragende Position hinsichtlich der effektiven Steuerbelastung, was vor allem auf die relativ günstigen Bestimmungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage zurückzuführen ist. Die Notwendigkeit einer Herabsetzung des nominellen Körperschaftsteuersatzes muss daher generell infrage gestellt werden.

Besonders **kritisch zu beurteilen ist die im europäischen Vergleich sehr großzügige Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten in Zusammenhang mit ausländischen Betriebsstätten und Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften.**

Eine inländische Kapitalgesellschaft kann die entstandenen Verluste in ihren ausländischen Betriebsstätten oder Körperschaften, an denen sie im Rahmen eines Gruppenvertrages beteiligt ist, mit ihren inländischen Gewinnen verrechnen, während ausländische Gewinne in Österreich nicht erfasst werden. Problema-

tisch dabei ist, dass die im Ausland entstandenen Verluste für die inländischen Behörden in der Praxis kaum überprüfbar sind. Die Einschränkung auf Länder, mit denen ein Amtshilfeabkommen abgeschlossen wurde, ändert an der Schwierigkeit der Kontrolle nicht viel.

5.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer hatte 2024 ein Aufkommen von 39,5 Mrd. Euro. Sie war damit die **aufkommensstärkste Steuer** im österreichischen Steuersystem. Der Steuersatz beträgt im Allgemeinen 20 % des Entgelts für Güter und Dienstleistungen. Für einzelne Güter gelten ermäßigte Sätze (z. B. 10 % bei Wohnungsvermietung, Büchern, Lebensmitteln etc. oder 13 % für Leistungen von Künstlerinnen und Künstlern). Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verbrauchsteuer, sie besteuert den Konsum von Gütern und Dienstleistungen.

Die Umsatzsteuer wird bei jedem Kauf- oder Tauschvorgang eingehoben, wobei sie von der:dem Käufer:in an das Unternehmen gezahlt und von diesem an das Finanzamt überwiesen wird. Das Unternehmen stellt der:dem Käufer:in die Umsatzsteuer in Rechnung, ohne zu prüfen, ob es sich um ein:e Unternehmer:in oder eine:n Endverbraucher:in handelt. Es wird also nicht danach unterschieden, ob es sich beim verkauften Gut um einen Rohstoff, ein Halbfabrikat oder ein fertiges Produkt handelt bzw. ob das Gut an Produzentinnen und Produzenten, Groß- oder Einzelhändler:innen oder bereits an Endverbraucher:innen verkauft wird.

Eine Umsatzsteuer, die auf jeder Umsatzstufe erhoben wird, wird **Allphasenum-satzsteuer** genannt. Würde man sie nur auf der letzten Umsatzstufe, beim Verkauf an die Endverbraucher:innen, erheben (**Einphasenumsatzsteuer**), müsste bei jedem Kaufvorgang festgestellt werden, ob es sich bei der:dem Käufer:in um eine:n Unternehmer:in oder Konsument:in handelt bzw. ob ein:e Unternehmer:in ein Gut zum Einsatz im Betrieb oder zum privaten Gebrauch kauft.

Die Umsatzbesteuerung kann entweder vom Bruttoumsatz oder nur vom Netto-umsatz (Wertschöpfung, Mehrwert) vorgenommen werden. Bei einer **Bruttoum-satzsteuer** kommt es allerdings, wenn ein Gut mehrere Produktionsstufen

5 Unternehmensbesteuerung

durchläuft, zu einem mehrfachen Steueraufschlag. Wenn von einem Unternehmen Rohstoffe eingekauft werden, wird Umsatzsteuer berechnet, wenn daraus Halbfertigfabrikate hergestellt und diese verkauft werden, wird wiederum vom gesamten Verkaufserlös die Steuer berechnet. Bis das fertige Produkt schlussendlich über mehrere Handelsstufen die:den Endverbraucher:in erreicht, hat sich eine hohe Steuerbelastung angehäuft (Kumulierung der Steuer). Das bietet einen Anreiz, Fusionen vorzunehmen, um einige Umsatzstufen und damit auch einige Steuerzahlungen zu reduzieren.

Aus der Kritik an den negativen Nebenwirkungen der Bruttoumsatzsteuer hat sich die **Nettoumsatzsteuer (Mehrwertsteuer)** entwickelt. In diesem Fall beschränkt sich die Besteuerung bei jedem Unternehmen nur auf die erwirtschaftete Wertschöpfung, von den bezogenen Vorleistungen anderer Unternehmen wird keine Steuer erhoben.

Technisch wird das so gelöst, dass sich ein:e Unternehmer:in die Umsatzsteuer, die sie oder er für die bezogenen Vorleistungen an Lieferantinnen bzw. Lieferanten bezahlt hat, die sogenannte **Vorsteuer**, vom Finanzamt zurückholen kann. Durch diese Vorgangsweise wird erreicht, dass nur auf die Wertschöpfung des Unternehmens Umsatzsteuer bezahlt wird und es zu keiner Kumulativwirkung kommt. Nur die Konsumentin oder der Konsument kann sich die von ihr:ihm gezahlte Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt zurückholen – schließlich ist das Ziel der Umsatzsteuer die Besteuerung des Konsums.

Auch wenn der Konsum eines Gutes durch die Umsatzsteuer bereits mit einer **allgemeinen Verbrauchsteuer** belastet ist, kann es aus verschiedenen Gründen wünschenswert sein, auch eine **spezielle Verbrauchsteuer** darauf zu erheben (z. B. Mineralölsteuer, Tabaksteuer). Das kann gesundheitspolitische (Verteuerung von Tabak und Alkohol mit dem Ziel der Konsumeinschränkung) oder beispielsweise umweltpolitische Gründe haben (Verteuerung von Mineralöl).

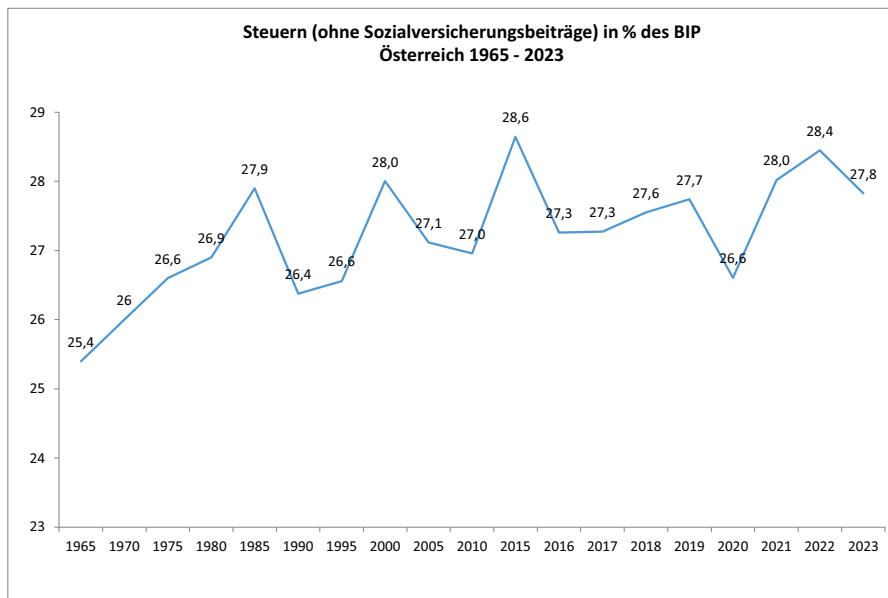
Bei der Umsatzsteuer wird davon ausgegangen, dass sie zwar von der:dem Unternehmer:in an das Finanzamt abgeführt wird, die Steuerlast aber von den Konsumentinnen und Konsumenten getragen wird, also Steuerzahler:in und Steuerträger:in nicht ident sind (**indirekte Steuer**).

Soziale Gesichtspunkte können bei der Ausgestaltung der Umsatzsteuer nur in sehr geringem Ausmaß berücksichtigt werden, z. B. mit niedrigeren Steuersätzen für Güter des täglichen Bedarfs oder für bestimmte Lebensmittel. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, direkt beim privaten Haushalt den jährlichen Verbrauch zu erheben und je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit mit unterschiedlichen Sätzen zu besteuern. Dies ist jedoch praktisch nicht durchführbar. Generell belastet die Umsatzsteuer Bezieher:innen niedriger Einkommen stärker als Bezieher:innen hoher Einkommen, sodass diese Steuer also **regressiv** wirkt. Denn Haushalte, die ihr geringes Einkommen fast vollständig zu Konsumzwecken verwenden (müssen), werden durch die Umsatzsteuer stärker belastet als Haushalte mit hohem Einkommen, die nur einen geringen Anteil ihres Einkommens für Konsum verwenden (müssen).

Steuerquote, Abgabenquote 6 und Steuerstruktur

Um eine Vorstellung davon zu bekommen, ob die erhobenen Steuern im Vergleich zum erwirtschafteten Einkommen hoch oder niedrig sind, werden sie zum Bruttoinlandsprodukt in Beziehung gesetzt, d. h., es werden Steuerquoten gebildet. Diese Quoten können dann einerseits im Zeitablauf, andererseits mit anderen Ländern verglichen werden.

6.1 Steuerquote in Österreich



Quelle: OECD 2025, eigene Darstellung

Der generelle Anstieg der Steuerquote in den letzten Jahrzehnten hat viele Ursachen: Eine ganz zentrale Erklärung liegt darin, dass in einer Phase zunehmenden Wohlstands auch die Nachfrage nach öffentlichen Gütern steigt (bessere Krankenversorgung, Pensionen, Verkehrsnetze, Ausbildungsmöglichkeiten etc.), die durch Abgaben finanziert werden müssen. Ein umfangreiches Angebot an derartigen Gütern muss sich eine Volkswirtschaft „leisten“ können. Das bedeutet, dass reichere Volkswirtschaften aus diesem Grund eine höhere Steuerquote haben.

- Die **Steuerquote** ist eine volkswirtschaftliche Kennzahl, die die Steuereinnahmen als Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts (BIP) darstellt.

Weiters schlagen sich natürlich auch **Steuererhöhungen bzw. -senkungen** im Rahmen von sogenannten „**Sparpaketen**“ zur Budgetkonsolidierung bzw. von Steuerreformen in der Steuerquote nieder.

Nach einer kräftigen Zunahme der Steuerquote in den sechziger und siebziger Jahren sank die Quote wieder Ende der achtziger Jahre aufgrund der ersten Etappe der Steuerreform. Ebenso führte die zweite Etappe der Steuerreform 1993/94 zu einem Sinken der Steuerquote, sodass sie 1995 ein Niveau von 26,6 % erreichte. Aufgrund des Strukturanpassungsgesetzes 1996/97, das eine Reihe von Steuererhöhungen im Zuge der Budgetkonsolidierung brachte, stieg sie wieder deutlich an. Im Jahr 2000 war das Steueraufkommen von entgegengesetzten Einflüssen geprägt: Mit 1.1.2000 trat eine Einkommen- und Lohnsteuersenkung in Kraft (Steuerreform 2000), die zusammen mit einigen weiteren Maßnahmen (z. B. Senkung der Erbschaftssteuer bei Betriebsübergaben durch Einführung eines Freibetrags) insgesamt einen Einnahmenausfall von rund 1,53 Mrd. Euro bewirkte.

Im Rahmen ihres Budgetkonsolidierungspakets beschloss die Regierung allerdings ein weitreichendes Paket an zusätzlichen Einnahmen, die sich teilweise schon im Jahr 2000 niederschlugen: Mitte 2000 wurden die Energieabgabe auf Strom sowie die motorbezogene Versicherungssteuer (Erhöhung um rd. 40 %), die Tabaksteuer und einzelne Gebühren (z. B. für Führerschein und Reisepass) spürbar erhöht. Insgesamt führten diese Maßnahmen zu jährlichen Zusatzeinnahmen von 945 Mio. Euro, von denen ein Teil bereits im Jahr 2000 wirksam wurde.

Im Jahr 2001 wurden weitere umfangreiche Steuererhöhungen eingeführt, in erster Linie bei den einkommensabhängigen Steuern. Es wurden der allgemeine Absetzbetrag und der Pensionistenabsetzbetrag reduziert, der Arbeitnehmerabsetzbetrag halbiert und umfangreiche Verschlechterungen bei der Besteuerung der sonstigen Bezüge der Arbeitnehmer:innen eingeführt (dies betrifft Urlaubsersatzleistungen, Nachzahlungen, Vergleichszahlungen, Kündigungsentschädi-

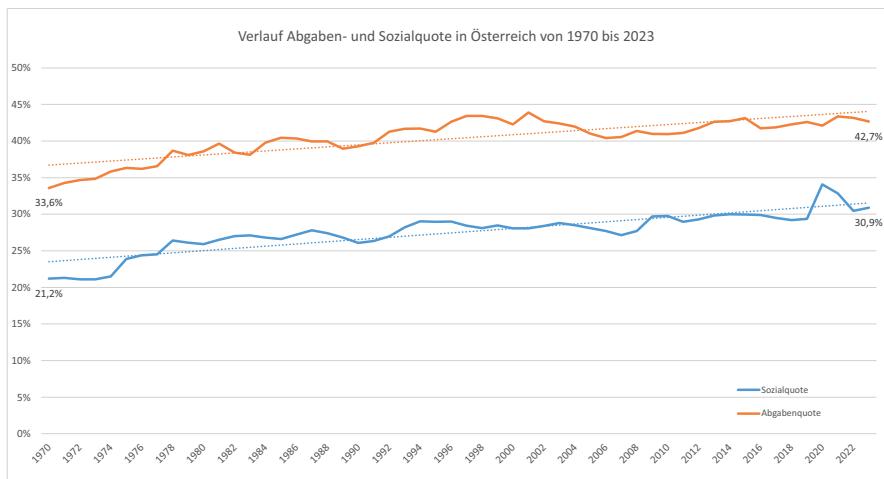
Steuerquote, Abgabenquote 6 und Steuerstruktur

gungen, Pensionsabfindungen, Zahlungen des Insolvenz-Entgelt-Fonds im Fall des Konkurses des Arbeitgebers:der Arbeitgeberin).

Bei den Unternehmenssteuern wurde z. B. der Investitionsfreibetrag abgeschafft, die Bildung von Rückstellungen eingeschränkt und die Abschreibungsdauer für Gebäude verlängert. Insgesamt sind die Mehreinnahmen aus den Abgabenerhöhungen im Jahr 2001 auf rd. 2,2 Mrd. Euro bzw. etwas mehr als 1 % des BIP geschätzt worden. Dass die Steuerquote im Jahr 2001 um mehr als diesen Wert gestiegen ist, ist zum Großteil auf die in diesem Jahr neu eingeführte Anspruchsverzinsung und die daraus resultierenden Zahlungsverschiebungen zurückzuführen. Mit der Steuerreform 2004/05 fiel die Steuerquote auf 27,1 % und blieb auf diesem Niveau auch noch in den Folgejahren. Die Auswirkungen der Steuerreform 2016 zeigen sich im konstanten Verlauf der Steuerquote bis 2020. Das Kernstück dieser Steuerreform bildet die Änderung des Einkommensteuertarifs im Umfang von 4,9 Mrd. Euro. Der Einbruch der Steuerquote im Jahr 2020 und anschließenden Anstieg ist auf den pandemiebedingten Konjunktureinbruch und die nachfolgende Erholung zurückzuführen. Im Jahr 2023 wurde die Abschaffung der kalten Progression umgesetzt, deren strukturelle Auswirkung jedoch erst langfristig erkennbar sein wird.

6.2 Abgabenquote

Werden neben den Steuern auch die Sozialversicherungsbeiträge in die Betrachtung miteinbezogen, spricht man von der Abgabenquote. Sie gibt darüber Auskunft, wie viel vom nationalen Einkommen an öffentlichen Abgaben an den Staat zu entrichten ist. Hier ergibt sich ein ähnlicher Verlauf wie bei der Steuerquote: Seit 1970 ist die Abgabenquote in Österreich um 9,1 Prozentpunkte gestiegen, und zwar von 33,6 % auf 42,7 % im Jahr 2023.

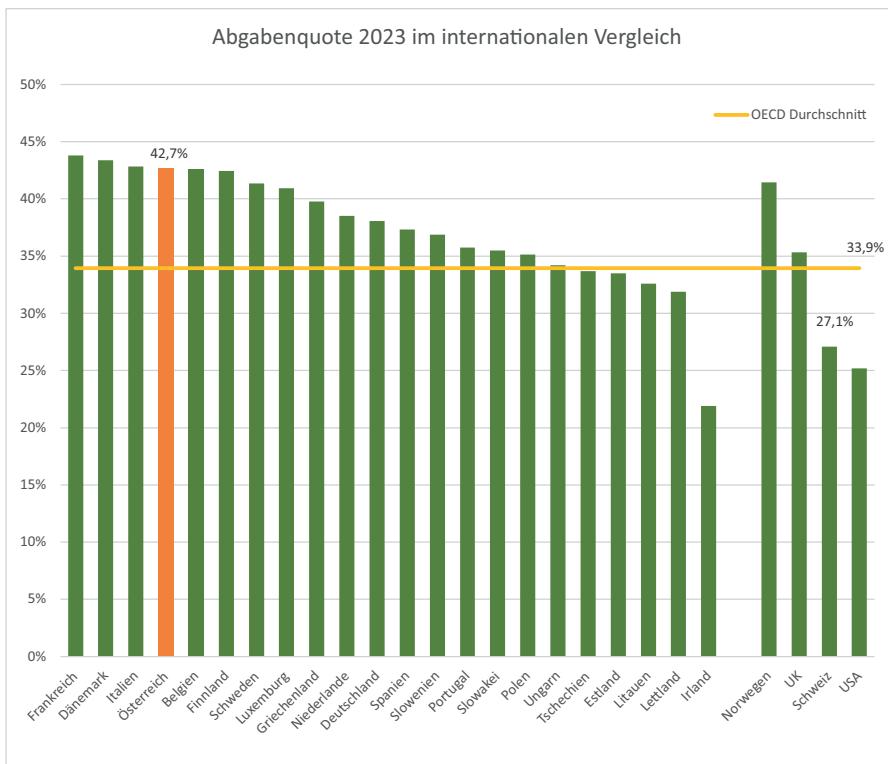


Quelle: Statistik Austria, OECD, eigene Darstellung

Allerdings ist die Abgabenerhebung kein Selbstzweck, vielmehr werden mit den öffentlichen Einnahmen Sozialleistungen verschiedenster Art (z. B. Bildung, Sicherheitswesen, Krankenhäuser, Pensionen etc.) finanziert. Diesbezüglich ist die Erhöhung der Abgabenquote auch im Kontext des Ausbaus des sozialstaatlichen Niveaus zu sehen. Es zeigt sich, dass die Sozialquote, also die Sozialausgaben des Staates im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt, im gleichen Zeitraum von 21,2 % auf 30,9 % um 9,7 Prozentpunkte, also in nahezu gleichem Ausmaß, gestiegen ist. Die Zunahme der Abgabenquote ist daher nicht Ausdruck staatlicher Ineffizienz, sondern der Tatsache, dass sozialstaatliche Bedürfnisse mehr und komplexer geworden sind.

Betrachtet man die Abgabenquote im internationalen Vergleich, zeigt sich, dass von allen OECD-Mitgliedstaaten nur wenige Länder, wie z. B. Frankreich (43,8 %) oder Dänemark (43,4 %), eine höhere Abgabenquote haben als Österreich.

6 Steuerquote, Abgabenquote und Steuerstruktur



Quelle: OECD, eigene Darstellung

Grundsätzlich ist die Abgabenquote eine Kennzahl für die Abgabenbelastung der Bürger:innen. Allerdings ist der internationale Vergleich dieser Kennzahl äußerst problematisch. Die Ursache liegt in der Definition dessen, was als Abgabe zählt.

Laut Definition der OECD umfasst die Abgabenquote sämtliche Steuern und Abgaben, die an den Staat oder an eine seiner Körperschaften geleistet werden. Zahlungen für einen konkreten Leistungsaustausch (z. B.: Abwassergebühr) sind nicht darin enthalten. Dies scheint zunächst klar zu sein, doch treten in vielen Fällen Abgrenzungsschwierigkeiten auf. Besonders im Bereich der Transfers und der Beiträge zur sozialen Sicherheit tritt dieses Problem ganz offenkundig zutage.

- Werden staatliche Förderungen in Form von direkten Zahlungen, d. h. Transfers, gewährt, wie z. B. die Familienbeihilfe in Österreich, dann sind zunächst Steuern und Abgaben vom Staat zu erheben, um diese dann wieder an die Haushalte weiterzugeben. Andererseits können solche Unterstützungen auch in Form von Steuerermäßigungen gewährt werden, wie es beispielsweise Frankreich mit seinem Familiensplitting oder Deutschland mit dem Ehegattensplitting und dem Kinderfreibetrag in der Einkommensteuer macht. Im ersten Fall steigen zunächst die Steuereinnahmen und folglich auch die Abgabenquote, wohingegen Steuerermäßigungen die Abgabenquote niedrig halten. In beiden Fällen kommt den Personen aber eine staatliche Förderung zugute, weshalb der Unterschied der Abgabenquote in diesem Punkt keine Aussage über die effektive Belastung der Haushalte zulässt.
- Auch im Bereich der sozialen Absicherung gibt es gravierende Unterschiede. Viele Staaten setzen hierbei auf die Einhebung von Sozialversicherungsbeiträgen, welche grundsätzlich in der Abgabenquote enthalten sind. Allerdings werden nur solche Beiträge erfasst, welche sowohl verpflichtend als auch direkt an den Staat oder eine seiner Körperschaften bezahlt werden müssen. Nicht umfasst sind daher alle freiwilligen Zahlungen, unabhängig davon, ob sie an öffentliche oder private Institutionen gezahlt werden. Aber es sind auch verpflichtende Beiträge ausgeschlossen, wenn diese an privatrechtliche Organisationen zu leisten sind. Besonders im Bereich der Pensionsvorsorge haben solche Beiträge aber ein teils beträchtliches Ausmaß, da viele Länder die Beitragseinhebung und -verwaltung an private Versicherungen oder Pensionskassen ausgegliedert haben (beispielsweise Dänemark, Finnland, die Niederlande, die Schweiz oder Schweden). Das Außerachtlassen insbesondere der verpflichtenden Zahlungen an private Institutionen bringt folglich große Verwerfungen in der Aussagekraft der offiziellen Abgabenquote. Auch die nicht berücksichtigten Zahlungen stellen Belastungen für die Personen dar und werden aus denselben sozialpolitischen Überlegungen heraus geleistet.
- Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der eingenommenen Abgaben mit dem Niveau der öffentlichen Leistungen korreliert. Staaten mit ähnlichem wohlfahrtsstaatlichem Niveau werden daher regelmäßig ein bestimmtes Maß

Steuerquote, Abgabenquote 6 und Steuerstruktur

an Einnahmen benötigen, wenngleich die Leistungen ggf. privatrechtlich organisiert werden. Aber eine niedrige Abgabenquote kann auch letztlich Ausdruck davon sein, dass eine Gesellschaft überwiegend darauf setzt, dass Privatpersonen ihres Glückes eigener Schmied sind. Das bedeutet, dass viele Leistungen, die in Österreich staatlich bereitgestellt werden (insbesondere Bildung, Gesundheit, Pensionen), anderswo dem privaten Markt überlassen werden (z. B. USA). In diesen Ländern ist naturgemäß auch das Steuerniveau geringer. Allerdings bedeutet das nicht, dass den Haushalten in den USA mehr Mittel zur Befriedigung privater Bedürfnisse verbleiben, denn auch dort muss für z. B. Krankheitskosten, Bildungsausgaben und Pensionen vorgesorgt werden.

- Die **Abgabenquote** ist eine volkswirtschaftliche Kennzahl, die die Summe aus Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen als Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts (BIP) darstellt. Will man einen internationalen Vergleich anstellen, ist in der Regel die Abgabenquote aussagekräftiger als eine reine Steuerquote, da einige Staaten ihre Ausgaben für soziale Sicherheit ausschließlich über Steuern, andere dagegen in unterschiedlicher Zusammensetzung über Sozialversicherungsbeiträge und Steuermittel finanzieren. Aber auch hier ist ein internationaler Vergleich mit Vorsicht zu genießen, da immer auch die Organisation der Sozialleistungen mitbetrachtet werden muss.

6.3 Die österreichische Steuerstruktur im internationalen Vergleich 2022

Da für das Jahr 2023 noch nicht für alle Länder Daten vollständig verfügbar waren, wird an dieser Stelle die Steuerstruktur im internationalen Vergleich für 2022 dargestellt.

Die österreichische Steuerstruktur im internationalen Vergleich 2022

6.3

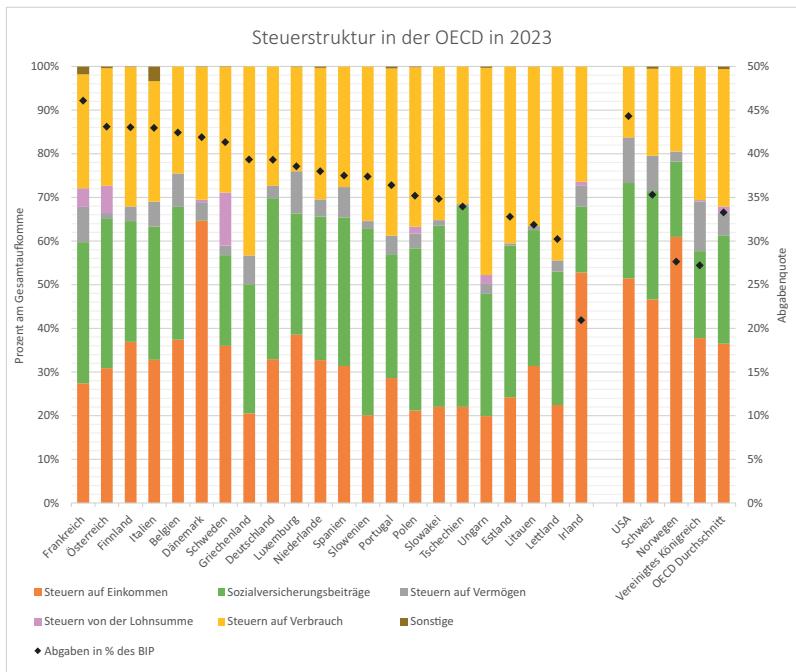
Abgabenkategorien jeweils in Prozent des Gesamtaufkommens

	Steuern auf Einkommen	Sozialversicherungsbeiträge	Steuern von der Lohnsumme	Steuern auf Vermögen	Steuern auf Verbrauch	Sonstige	Gesamtaufkommen in Prozent des BIP
Belgien	37,4	30,4		7,7	24,5		42,4
Dänemark	64,6	0,2	0,6	4,1	30,4	0,1	41,9
Deutschland	32,9	36,9		2,8	27,3		39,3
Estland	24,2	34,8		0,5	40,5		32,8
Finnland	36,9	27,6		3,3	32,0	0,1	43,0
Frankreich	27,4	32,4	4,3	8,1	26,1	1,8	46,1
Griechenland	20,5	29,6		6,6	43,3		39,4
Irland	52,8	15,1	0,9	4,7	26,4		20,9
Island	51,5	8,5	0,7	5,6	32,7	1,0	34,9
Italien	32,8	30,5		5,7	27,6	3,3	42,9
Lettland	22,5	30,6		2,5	44,4		30,2
Litauen	31,4	31,1		0,9	36,6		31,9
Luxemburg	38,6	27,8		9,7	23,9	0,1	38,6
Niederlande	32,7	32,9		3,9	30,1	0,3	38,0
Norwegen	60,9	17,3	0,1	2,2	19,5		44,3
Österreich	30,9	34,1	6,3	1,4	26,9	0,4	43,1
Polen	21,2	37,1	1,6	3,4	36,5	0,1	35,2
Portugal	28,6	28,3		4,3	38,3	0,5	36,4
Schweden	36,0	20,8	12,1	2,2	28,8	0,1	41,3
Schweiz	46,6	24,8		8,1	19,9	0,6	27,2
Slowakei	22,0	41,6		1,2	35,2		34,8
Slowenien	20,1	42,8	0,1	1,6	35,3		37,4
Spanien	31,4	34,1		6,9	27,6		37,5

6 Steuerquote, Abgabenquote und Steuerstruktur

	Steuern auf Einkommen	Sozialversicherungsbeiträge	Steuern von der Lohnsumme	Steuern auf Vermögen	Steuern auf Verbrauch	Sonstige	Gesamtaufkommen in Prozent des BIP
Tschechien	22,0	45,9		0,5	31,5		33,9
Ungarn	19,9	28,0	2,0	2,3	47,5	0,3	33,2
USA	51,4	21,9	0,1	10,4	16,3		27,7
Vereinigtes Königreich	37,8	19,9	0,4	11,3	30,6		35,3
OECD Durchschnitt	36,5	24,8	1,3	5,3	31,5	0,6	33,3

Quelle: OECD, eigene Darstellung



Quelle: OECD, eigene Darstellung

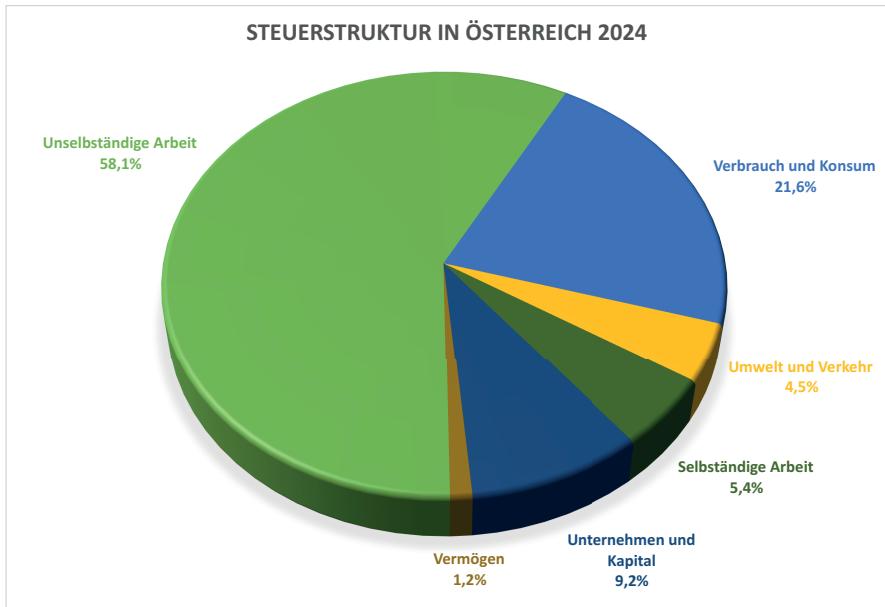
Die österreichische Steuerstruktur im internationalen Vergleich 2022

6.3

Die tabellarische und grafische Übersicht zeigt die Steuerstrukturen im internationalen Vergleich. Deutlich sichtbar ist die unterschiedliche Finanzierung des Sozialsystems über Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge. Dänemark beispielsweise finanziert sein Sozialsystem fast ausschließlich über Steuern, daher ist der Anteil der Einkommensteuern beinahe doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller OECD Mitgliedstaaten. Sozialversicherungsbeiträge spielen hingegen keine Rolle. Umgekehrt ist in Österreich der Anteil von Steuern auf Vermögen am Gesamtaufkommen mit 1,4 % des BIP auffallend gering, während dieser im Vereinigten Königreich mit 11,3 % mehr als doppelt so hoch ist wie im OECD-Durchschnitt. Auch in der Schweiz ist mit 8,1 % am Gesamtaufkommen ein deutlich überdurchschnittlicher Anteil an Steuern auf Vermögen sichtbar.

Betrachtet man die Steuerstruktur für Österreich genauer, zeigt sich insgesamt ein auffallend ungünstiges Verhältnis zulasten von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern und Konsumentinnen bzw. Konsumenten. Mehr als 80 % aller Steuern und Abgaben in Österreich werden auf Arbeitslöhne und Verbrauchsausgaben erhoben. Die größten Einzelsteuern sind hierbei die Umsatzsteuer mit einem Anteil an den Gesamtabgaben von 18,1 % und die Lohnsteuer mit 17,4 %. Hingegen machen die nennenswertesten vermögensbezogenen Steuern, nämlich die Grundsteuer und die Grunderwerbsteuer, mit zusammen 0,9 % einen verschwindend geringen Anteil aus.

6 Steuerquote, Abgabenquote und Steuerstruktur



Quelle: Statistik Austria, eigene Darstellung

- In Österreich werden mehr als 80 % der Abgaben auf Einkommen aus nicht-selbstständiger Arbeit und Verbrauchsausgaben erhoben. Die **Steuern auf Vermögen** sind **besonders schwach** ausgebaut. Auffällig ist weiters Österreichs Spitzenposition bei den Steuern von der Lohnsumme, die den Einsatz von Arbeitskräften verteuern (Dienstgeber:innenbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Kommunalsteuer, Wohnbauförderungsbeitrag).

SKRIPTEN ÜBERSICHT

VOGB

PRAKТИSCHE GEWERKSCHAFTSARBEIT		WIRTSCHAFT, RECHT, MITBESTIMMUNG
PGA-1	Sitzungen, die bewegen	WRM-1 Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
PGA-2	Die Betriebsratswahl	WRM-2 Mitwirkung im Aufsichtsrat
PGA-4	Die Zentralbetriebsratswahl	WRM-3 Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung
PGA-8	Gender Mainstreaming im Betrieb	WRM-4 Bilanzanalyse
PGA-9	Betriebsversammlungen aktiv gestalten	WRM-5 Konzerne wirtschaftlich betrachtet
PGA-10	Projektmanagement	WRM-6 Mitbestimmung im Konzern und auf EU-Ebene
PGA-13	Unsere Anliegen im Betrieb durchsetzen	WRM-7 Umstrukturierungen: Ausgliederungen, Fusionen, Outsourcing & Co
PGA-14	Mobilisierung und Mitgliedergewinnung	WRM-8 Investition und Finanzierung
PGA-15	Der Betriebsratsfonds	WRM-10 Kostenrechnung
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.		WRM-11 Risikomanagement und Controlling
		WRM-12 Konzernabschluss und IFRS
		WRM-13 Psychologie im Aufsichtsrat
		WRM-14 Wirtschaftskriminalität

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	ARBEIT UND UMWELT
OEA-1 Damit wir uns verstehen	AUW-2 Arbeiten und Wirtschaften in der Klimakrise
OEA-2 Auf den Punkt gebracht	AUW-3 Hitze und UV-Strahlung am Brennpunkt Arbeitsplatz
OEA-3 Social-Media und Social-Web	

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

7 Steuern als Instrument der Umverteilung

In den 1960er- und frühen 1970er-Jahren, als die Wirtschaft hohe Wachstumsraten aufwies, wurden Fragen der Einkommensverteilung kaum thematisiert. Seit sich dieser Prozess deutlich verlangsamt hat, haben sich auch die Einkommensunterschiede in unserer Volkswirtschaft vergrößert. Auch die ohnehin schon sehr ungleiche Verteilung des Vermögens hat sich weiter verstärkt, was vor allem auf die starke Zunahme der Vermögenseinkommen in den 1980er-Jahren zurückzuführen ist.

In der **WIFO-Publikation „Umverteilung durch den Staat in Österreich“** aus dem Jahr 2023 wurde untersucht, wie die Einkommen verteilt sind und wie bzw. in welchem Ausmaß das österreichische Steuersystem und die öffentlichen Ausgaben zu einer gerechteren und gleichmäßigeren Einkommensverteilung beitragen. Die Ergebnisse zeigen, dass in Österreich in einem hohen Ausmaß durch die öffentlichen Ausgaben (für Transferleistungen, Schulbildung, Familienförderung, Gesundheitsversorgung etc.) umverteilt wird, Abgaben aber unterschiedliche Wirkungen haben.

Welche Verteilungswirkung eine Steuer hat, hängt unter anderem von den Anpassungsreaktionen der Steuerzahler:innen ab. Oft wird diejenige Person, die die Steuer an den Fiskus abzuliefern hat, auch diejenige sein, die die Steuerlast zu tragen hat. Im Allgemeinen wird diese Wirkung den Einkommen- und Vermögensteuern zugeschrieben. Diese Steuern, bei denen Steuerzahler:in und Steuerträger:in identisch sind, bezeichnet man als **direkte Steuern**.

- Von Arbeitnehmervertreter:innenvertretungen werden im Zuge von Steuerreformdiskussionen daher Maßnahmen gefordert, die vor allem kleine und mittlere Einkommen entlasten, bzw. dass die von großen Vermögensübergängen Profitierenden einen höheren Beitrag leisten, um so eine gerechtere und gleichmäßige Verteilung zu fördern.

Steuern, die eine Weitergabe der Zahllast ermöglichen, werden auf andere Steuerzahler:innen **überwälzt**. Ein:e Unternehmer:in kann beispielsweise versuchen, die Verringerung des Gewinns durch die Steuerzahlung zu kompensieren, indem die Preise für die Güter angehoben oder die Produktionskosten gesenkt

werden. Dadurch wird die **Steuerlast über höhere Preise auf die Konsumentinnen und Konsumenten oder über Lohnsenkungen auf die Arbeitnehmer:innen** überwälzt. Ist das Unternehmen starker Konkurrenz ausgesetzt, wird die Überwälzung auf die Konsumentinnen und Konsumenten weitaus schwieriger sein als in einer Monopolstellung, bei der das Unternehmen bestimmenden Einfluss auf die Preise hat. In Verteilungsstudien wird meist davon ausgegangen, dass Umsatz- und Verbrauchsteuern überwälzt werden können und daher die VerbraucherInnen die Steuerlast tragen. Man nennt diese Steuern **indirekte Steuern**.

7.1 Welche Verteilungswirkungen haben Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuern, Umsatz- und Verbrauchsteuern sowie die Vermögenssteuern?

• Die Sozialversicherungsbeiträge wirken regressiv

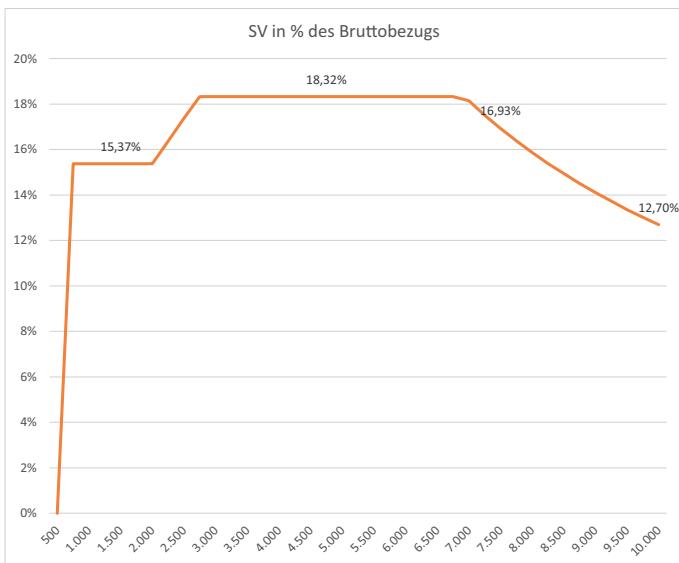
Die Sozialversicherungsbeiträge bilden zusammen mit den übrigen Abgaben der Arbeitnehmer:innen (insb. Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag) für die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer:innen den größten Abzug in der Personalverrechnung. Sie betragen 2026 für Angestellte und Arbeiter:innen 18,07 % des Bruttoprizes. Darin enthalten sind neben den Beiträgen zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung auch die Arbeiterkammerumlage von 0,5 % und der Wohnbauförderungsbeitrag von 0,5 %. Ab 2026 wird für Arbeitnehmer:innen mit einem Arbeitsort in Wien der Wohnbauförderungsbeitrag auf 0,75 % erhöht. Daher ist für Arbeitnehmer:innen in Wien der Beitragsatz jeweils um 0,25 Prozentpunkte höher und beträgt insgesamt 18,32 %.

Für diese Beiträge gibt es allerdings eine Höchstgrenze – sie können nicht mehr als 18,07 % bzw. 18,32 % der Höchstbeitragsgrundlage (2026: 6.930 Euro) betragen.

Für Einkommen bis monatlich 2.225 Euro beträgt der Beitragssatz 15,12 % bzw. 15,37 %, bis 2.427 Euro 16,12 % bzw. 16,37 % und für Einkommen bis 2.630 Euro werden 17,12 % bzw. 17,37 % abgezogen. Erst bei einem monatlichen Bruttoprize über 2.630 Euro werden Sozialversicherungsbeiträge im Ausmaß von

7 Steuern als Instrument der Umverteilung

18,07 % bzw. 18,32 % abgezogen. Beträge über der Höchstbeitragsgrundlage sind jedoch beitragsfrei. In diesem Sinn können die Sozialversicherungsbeiträge im unteren Einkommensbereich als progressiv betrachtet werden, wenngleich bei Überschreiten der genannten Einkommensgrenzen der höhere Beitragssatz für das Gesamteinkommen maßgeblich ist und, anders als bei der Einkommensteuer, nicht nur für den übersteigenden Anteil. Bei Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage sinkt allerdings die relative Belastung durch den Sozialversicherungsbeitrag, denn der konstant bleibende Betrag macht einen immer kleiner werdenden Anteil des Bruttoeinkommens aus. Die Sozialversicherungsbeiträge haben daher insgesamt eine regressive Wirkung, Spitzenverdiener:innen werden relativ weniger belastet als Bezieher:innen niedriger oder durchschnittlicher Einkommen. Dieser Zusammenhang wird durch die folgende Grafik ersichtlich, die die SV-Beiträge in Prozent des Bruttoeinkommens für eine:n Arbeitnehmer:in in Wien darstellt. Beträgt über weite Strecken die Belastung durch die Sozialversicherungsbeiträge 18,32 %, sinkt diese bei einem Bruttogehalt von 10.000 Euro bereits auf 12,70 %.



Quelle: eigene Berechnung

- **Die Lohnsteuer wirkt progressiv**

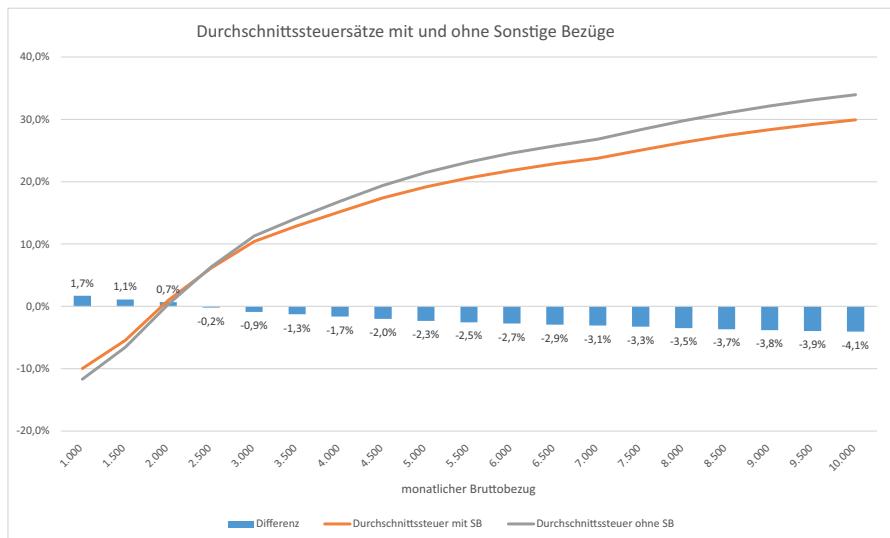
Die Lohnsteuer ist die progressivste Einkommensquelle des Staates. Mit steigendem Einkommen nimmt die Steuerbelastung zu, d. h. Spitzenverdiener:innen wird ein prozentuell höherer Anteil ihres Einkommens an Lohnsteuer abgezogen als Bezieher:innen niedriger Einkommen.

Im Zuge der Steuerreform 1988 wurden zwar die Steuersätze der einzelnen Tarifstufen gesenkt, gleichzeitig aber auch die steuersparenden Gestaltungsmöglichkeiten (z. B. Sonderausgabenfreibeträge) stark eingeschränkt. Diese Maßnahme hat vor allem Bezieher:innen höherer Einkommen getroffen, da diese Freibeträge für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung etc. aufgrund fehlender Informationen und vor allem mangelnder finanzieller Möglichkeiten von Bezieher:innen niedriger Einkommen viel weniger in Anspruch genommen werden konnten. Im Zuge der zweiten Etappe der Steuerreform 1993 wurden die Steuerabsetzbeträge erhöht (Abzüge von der Steuerschuld, die für alle Steuerpflichtigen gleich hoch sind). Durch eine derartige Maßnahme wird die Lohnsteuer progressiver, da ein für alle gleich hoher Abzug von der Steuerschuld bei einem niedrigen Einkommen eine relativ größere Erleichterung darstellt als bei einem hohen Einkommen. Im Zuge des Sparpaketes 1996 wurde dieser Absetzbetrag für mittlere und höhere Einkommen verringert und die Abschreibungsmöglichkeiten für Sonderausgaben für höhere Einkommen eingeschränkt. Mit dem Sparpaket 2001 wurde wieder von der Möglichkeit der Einschränkung der Absetzbeträge für mittlere Einkommen Gebrauch gemacht. Auch der Steuertarif 2005 führte zu einer generell stärkeren Progression, vor allem im unteren bzw. mittleren Einkommensbereich. Die Steuerreform 2016 hatte ihren Schwerpunkt auf einer umfassenden Tarifreform im Umfang von 4,9 Mrd. Euro. Durch die Senkung des Eingangssteuersatzes von 36,5 % auf 25 % und die Erweiterung auf sechs Tarifstufen konnte der untere bis mittlere Einkommensbereich stärker entlastet werden. Insbesondere der Einkommensbereich unter 11.000 Euro wurde durch die kräftige Anhebung der Negativsteuer auf 400 Euro deutlich gestärkt. Die Tarifreformen 2021 bis 2023 wirken durch die Senkung der unteren Steuersätze und der weiteren Anhebung der Negativsteuer im unteren Einkommensbereich verstärkt. Auch hinsichtlich der Valorisierung der Steuergrenzen

7 Steuern als Instrument der Umverteilung

und Absetzbeträge wurde das „politische Drittel“ in den Jahren 2023 und 2024 dafür genutzt, im unteren Einkommensbereich über die Inflationsrate hinaus zu entlasten. Alle angeführten Maßnahmen haben dazu geführt, dass der Progressionsgrad der Lohnsteuer in den letzten Jahren gestiegen ist.

Die nunmehrige Aussetzung des politischen Drittels für die Jahre 2025 bis 2028 und die Beibehaltung der automatisch abzugeltenden zwei Drittel hat jedoch den umgekehrten Effekt, da die Inflationsanpassung mit einem einheitlichen Prozentsatz insbesondere die höheren Progressionsgrenzen bevorzugen wird.



Quelle: eigene Berechnung, Tarif 2026

Progressionsmindernd ist zudem die Steuerbegünstigung für sonstige Bezüge. Da Arbeitnehmer:innen in der Regel den Monatsbezug 14-mal erhalten und zwei Bezüge als sonstige Bezüge günstiger versteuert werden, unterliegen daher nur sechs Siebtel des Jahreseinkommens der progressiven Steuer, wohingegen ein Siebtel proportional (im Allgemeinen) mit 6 % versteuert wird. Dadurch reduziert sich der Durchschnittssteuersatz, wobei sich die Steuersenkung mit steigendem Einkommen erhöht. Dies liegt an der zunehmenden Differenz zwischen dem

Grenzsteuersatz des progressiven Tarifes und dem pauschalen Steuersatz der sonstigen Bezüge.

Obwohl selbst unter Berücksichtigung von sonstigen Bezügen der steigende Verlauf des Durchschnittssteuersatzes erhalten bleibt, wird die Progression merklich abgeflacht. Sinkt der Durchschnittssteuersatz bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einem Monatsbezug von 2.500 Euro lediglich um 0,2 Prozentpunkte, so beträgt die Reduktion bei 7.000 Euro brutto bereits 3,1 Prozentpunkte. Die mit steigendem Einkommen auch zunehmende Steuerersparnis ist Ausdruck dessen, dass die Begünstigung von Sonderzahlungen den Charakter eines Freibetrages hat und dessen Wirkung von der Höhe des Grenzsteuersatzes abhängt.

• Kapitalertrags- und Vermögensbesteuerung

Kapitalerträge (Sparzinsen, Anleihenerträge, Dividenden etc.) waren im Rahmen der Einkommensteuer immer steuerpflichtig, wurden aber durch die Möglichkeit der anonymen Veranlagung (bis 2000) nur in geringem Umfang erklärt bzw. sogar hinterzogen.

Als in den 1980er-Jahren die Finanzanlagen hohe Erträge abwarfen, während die übrigen Einkommen eher stagnierten und die öffentlichen Budgets mit immer größeren Defiziten zu kämpfen hatten, wurde der Fiskus auf die kaum zu rechtfertigende steuerliche Schonung dieser Nicht-Arbeitseinkommen aufmerksam. Auch vor dem Hintergrund, dass das Geldvermögen bzw. die Kapitalerträge ungleicher verteilt sind als die Lohneinkommen, also überwiegend dem reichsten Teil der Bevölkerung zufließen, ist eine derartige faktische Steuerbefreiung umso bedenklicher.

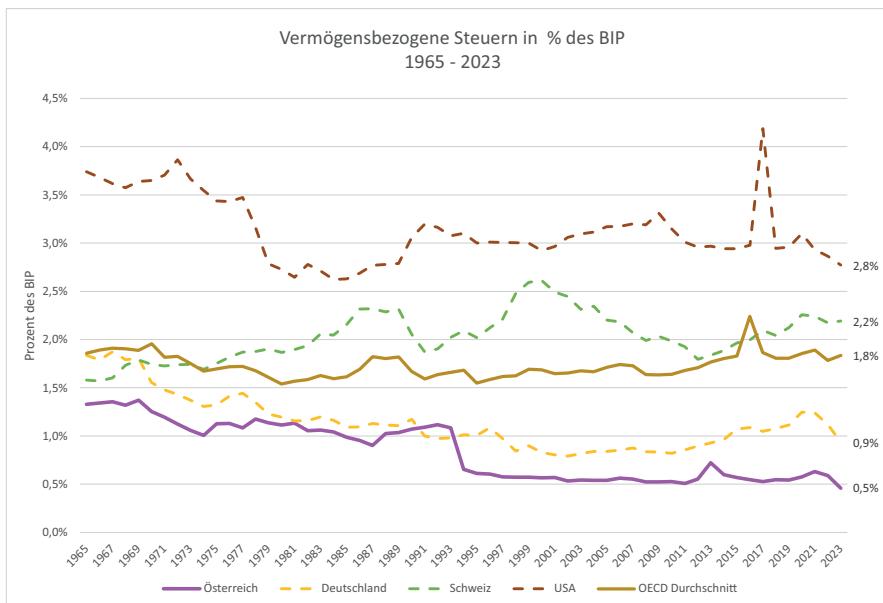
In einer pragmatischen Art und Weise wurde zugunsten einer Vollerfassung auf eine gerechte und systematische Versteuerung verzichtet. Die Sicherstellung der Besteuerung von Kapitalvermögen wurde mit der Abgeltungssteuer 1993 im Endbesteuerungsgesetz festgelegt. Von den Zinsen und Beteiligerträgen wurden fortan 25 % KEST abgezogen, wodurch für Privatpersonen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Einkommensteuer abgegolten ist (nicht z. B. für eine AG oder GmbH). Seit der Steuerreform 2016 beträgt die KEST im Allgemeinen 27,5 %. Für Zinsen von Girokonten und Spareinlagen gilt weiterhin ein

7 Steuern als Instrument der Umverteilung

Steuersatz von 25 %. Bezieher:innen sehr niedriger Einkünfte haben die Möglichkeit, sich die KESt im Rahmen der Einkommensteuererklärung erstatten zu lassen.

Formal bedeutete die Endbesteuerung der Kapitalerträge mit 25 % bzw. nunmehr z. T. 27,5 % eine Begünstigung im Vergleich zu den Arbeitseinkommen, wo der Spaltensteuersatz derzeit bei 55 % liegt. Dennoch muss betont werden, dass seit Einführung der KESt die Versteuerung von Kapitalerträgen aus der Bedeutungslosigkeit herausgekommen ist und 2024 ein Volumen von 2,27 Mrd. Euro (KESt auf Zinsen) bzw. 3,36 Mrd. Euro (Beteiligerträge) erreicht hat.

Die Vermögensbesteuerung spielte insgesamt in Österreich von Anfang an eine geringe Rolle, doch über den Zeitverlauf wurden vermögensbezogene Abgaben zu einer marginalen Größe. Wurden im Jahr 1965 immerhin noch 1,3 % des BIP an vermögensbezogenen Steuern eingehoben, beträgt dieser Wert in Österreich mittlerweile nur noch 0,5 %. Der Anteil hat sich über die Jahrzehnte mehr als halbiert, wobei der große Verfall Mitte der 1990er-Jahre mit der Abschaffung der Vermögensteuer stattfand. Im Vergleich dazu blieb der OECD-Durchschnitt über diese Jahrzehnte konstant bei ca. 1,8 %-1,9 % des BIP. In der Schweiz hat die Bedeutung an vermögensbezogenen Steuern sogar von 1,6 % auf 2,2 % des BIP zugenommen.



Quelle: OECD, eigene Darstellung

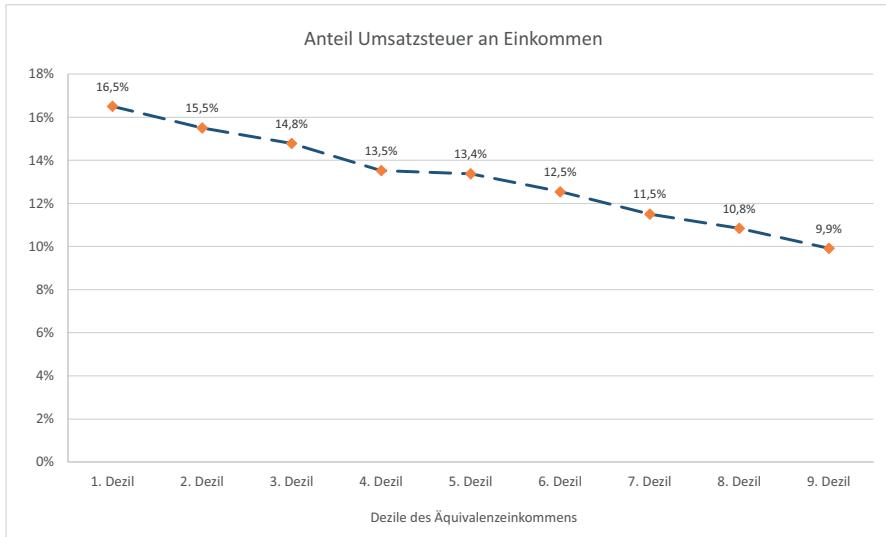
Dass die allgemeine Vermögensteuer im Zuge der Steuerreform 1993/94 ersetztlos abgeschafft wurde, ist insgesamt im Hinblick auf die Verteilungswirkungen des Steuersystems kritisch zu beurteilen, da dadurch der Progressionsgrad weiter reduziert wurde. In diesem Sinne ist auch die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verteilungspolitisch als Rückschritt zu bewerten.

- **Umsatz- und Verbrauchsteuern wirken regressiv**

Verbrauchssteuern sind im Allgemeinen formal proportional ausgestaltet, d. h. der Steuersatz ist unabhängig vom Preis des Gutes immer gleich. Allerdings müssen Personen mit geringem Einkommen einen höheren Anteil ihres Einkommens für den Konsum ausgeben, wohingegen bei hohem Einkommen die Sparquote steigt und nicht mehr das gesamte Einkommen für den Konsum verwendet wird. Damit sinkt trotz des proportionalen Steuersatzes der Anteil der Verbrauchssteuern am Einkommen mit der Höhe des verfügbaren Einkommens. So beträgt

7 Steuern als Instrument der Umverteilung

im ersten Einkommensdezil der Anteil der Umsatzsteuer am Einkommen ca. 16,5 %, wohingegen im neunten Dezil dieser Anteil nur noch 9,9 % beträgt.



Quelle: Konsumerhebung 2019/2020, Umsatzsteuerstatistik 2022, eigene Berechnung

Beiträge und Ausmaß der Umverteilung insgesamt

Die regressiv wirkenden Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung machen rund ein Drittel des heimischen Abgabenaufkommens aus, im OECD-Durchschnitt nur etwas mehr als ein Fünftel. Die Vermögensteuer wurde 1994 abgeschafft, die Grundsteuer hat im internationalen Vergleich eine sehr geringe Bedeutung. Die Lohnsteuer wirkt zwar eindeutig progressiv, die aufkommensstarken Umsatz- und Verbrauchsteuern jedoch regressiv. Die diametral wirkenden Abgaben reduzieren somit insgesamt den Umverteilungseffekt. Das zeigt sich auch in der WIFO-Studie „Umverteilung durch den Staat“ aus dem Jahr 2023. Die größte Umverteilungskomponente besteht aus den Ausgaben für gesetzliche Pensionen. Deren Anteil am gesamten Umverteilungsvolumen beträgt 38 %. An zweiter Stelle folgen öffentliche Sachleistungen mit 33 %. Erst an dritter Stelle kommen die einkommensabhängigen Abgaben mit 22 %, wobei hier bereits

der dämpfende Effekt der Sozialversicherungsbeiträge seinen Niederschlag findet. Weitere 13 % stammen von monetären öffentlichen Leistungen. Einen negativen Beitrag mit minus 6 % liefern indirekte Steuern in Form von Verbrauchssteuern. Insgesamt zeigt sich daher, dass das Abgabensystem zwar in seiner Gesamtheit progressiv ist, doch der Großteil der Umverteilung durch öffentliche Ausgaben erfolgt. Anzumerken ist, dass die Progressivität der direkten Abgaben zwischen 2005, dem ersten Jahr der Untersuchung, gestiegen ist, wohingegen die Umverteilung durch öffentliche Ausgaben abgenommen hat.

Geschlechtsspezifische Wirkungen der Abgaben

Formal sind Steuern und Beiträge geschlechtsneutral. Die Einkommensteuer wird vom Einkommen und Verbrauchssteuern von den Verbrauchsabgaben berechnet etc., jeweils unabhängig vom Geschlecht der Einkommensbezieher:innen und Konsument:innen. Jedoch bestimmen zahlreiche sozioökonomische Faktoren das Einkommen bzw. die Einkommenszusammensetzung und die Höhe der Verbrauchsausgaben, weshalb das Geschlecht ebenfalls einen Einfluss auf die Höhe der Abgaben und insbesondere auch der Steuerbegünstigungen hat. Exemplarisch soll dies anhand des Familienbonus Plus dargestellt werden.

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der für alle familienbeihilfenberechtigten Kinder gewährt wird und für minderjährige Kinder bis zu 2.000 Euro beträgt und für Kinder ab vollendetem 18. Lebensjahr 700 Euro jährlich. Da er nicht als Negativsteuer ausbezahlt wird, wird ein entsprechend hohes Einkommen benötigt, um den Familienbonus Plus auch in voller Höhe ausschöpfen zu können. Betrug das Bruttomedianeinkommen von Männern im Jahr 2023 insgesamt 42.131 Euro, war jenes der Frauen lediglich 27.976 Euro (alle unselbstständig Erwerbstätigen, Statistik Austria). Es ist somit naheliegend, dass Frauen den Familienbonus Plus weniger oft beantragen können und, wenn sie ihn beantragen, eine geringere Leistung erhalten. Gemäß einer parlamentarischen Anfrage vom 28.2.2024 wurde 2023 der Familienbonus Plus zu 70 % von Männern beantragt, obwohl diese nur 53 % aller Beschäftigten ausmachen. Der Anteil des gesamten fiskalischen Volumens des Familienbonus Plus, ca. 2,35 Mrd. Euro, fließt sogar zu 80 % an Männer. Außerdem beträgt die durchschnittliche Höhe des ge-

7 Steuern als Instrument der Umverteilung

währten Familienbonus Plus bei männlichen Arbeitnehmern lt. Lohnsteuerstatistik 2023 2.906 Euro, bei Frauen jedoch nur 1.797 Euro.

Dies ist auch vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl der Alleinerziehenden-Haushalte problematisch. Im Jahr 2024 waren laut Statistik Austria rund ein Fünftel aller Familien mit Kindern Ein-Eltern-Haushalte, und von diesen Eltern waren über 80 % Frauen. D. h., rund 17 % aller Familien mit Kindern bestehen aus alleinerziehenden Müttern mit Kindern. Da diese besonders oft mit geringem Einkommen konfrontiert sind, können sie oftmals den Familienbonus Plus nicht oder nur in geringem Ausmaß nutzen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Familienbonus Plus eine Umverteilung zugunsten von Paaren mit männlichem Hauptverdiener bewirkt.

SKRIPTEN ÜBERSICHT

VOGB

SOZIALRECHT	
	
SR-1	Grundbegriffe des Sozialrechts
SR-2	Sozialpolitik im internationalen Vergleich
SR-3	Sozialversicherung – Beitragsrecht
SR-4	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-5	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht
SR-6	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe
SR-7	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-8	Krankenversicherung II: Leistungsrecht
SR-9	Unfallversicherung
SR-10	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil
SR-11	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht
SR-12	Insolvenz-Entgeltsicherung
SR-13	Finanzierung des Sozialstaates
SR-14	Pflege und Betreuung
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.	

ARBEITSRECHT	
	
AR-1	Kollektive Rechtsgestaltung
AR-2A	Betriebliche Interessenvertretung
AR-2B	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
AR-2C	Rechtstellung des Betriebsrates
AR-3	Arbeitsvertrag
AR-4	Arbeitszeit
AR-5	Urlaubsrecht
AR-6	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
AR-7	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht
AR-8A	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-8B	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz
AR-9	Beendigung des Arbeitsverhältnisses
AR-10	Arbeitskräfteüberlassung
AR-11	Betriebsvereinbarung
AR-12	Lohn(Gehalts)exekution
AR-13	Berufsausbildung
AR-14	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht
AR-15	Betriebspensionsrecht I
AR-16	Betriebspensionsrecht II
AR-18	Abfertigung neu
AR-19	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten
AR-21	Atypische Beschäftigung
AR-22	Die Behindertenvertrauenspersonen

GEWERKSCHAFTSKUNDE	
	
GK-1	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung
GK-2	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945
GK-3	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute
GK-4	Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
GK-5	Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
GK-7	Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
GK-8	Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB
GK-9	Geschichte der Kollektivverträge

Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:
www.voegb.at/skripten

8 Glossar

Abgabenquote: Kennzahl, die die relative Belastung durch die öffentlichen Abgaben ausdrückt (Abgaben inkl. Sozialversicherungsbeiträge im Verhältnis zum BIP).

Absetzbeträge: Absetzbeträge mindern die Steuerschuld.

Durchschnittssteuersatz: Dividiert man den zu zahlenden Steuerbetrag durch den Bruttobezug oder die Steuerbemessungsgrundlage (je nach Fragestellung), ergibt sich der Durchschnittssteuersatz.

Einkommensteuer, analytische: Im Gegensatz zu einem synthetischen Einkommensteuersystem werden bei einer analytischen Einkommensteuer Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten unterschiedlich besteuert.

Einkommensteuer, synthetische: Im Gegensatz zur analytischen Einkommensteuer wird bei einem synthetischen Einkommensteuersystem das Einkommen unabhängig von Einkunftsart bzw. Einkunftsquelle besteuert.

Freibeträge: Freibeträge mindern die Steuerbemessungsgrundlage.

Grenzsteuersatz: Dividiert man die zusätzlich anfallende Steuer durch den zusätzlich verdienten Einkommensbetrag, erhält man den Grenzsteuersatz.

Haushaltsbesteuerung: Die Einkünfte von Personen, die zusammen in einem Haushalt leben, werden nicht getrennt voneinander, sondern gemeinsam versteuert.

Individualbesteuerung: Die jeweiligen Einkünfte werden bei der steuerpflichtigen Person besteuert.

Kopfsteuer: Bei einer Kopfsteuer haben alle Bürger:innen den gleichen absoluten Betrag zu zahlen.

Leistungsfähigkeitsprinzip: Die Abgabenerhebung erfolgt nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des:der Steuerpflichtigen.

Objektsteuer: Die persönlichen Verhältnisse des:der Steuerpflichtigen haben keinen Einfluss auf die Steuerhöhe (Gegensatz: Personensteuer, Subjektsteuer).

Personensteuer (Subjektsteuer): Die persönlichen Verhältnisse des:der Steuerpflichtigen haben Einfluss auf die Steuerhöhe (Gegensatz: Objektsteuer).

Progression: Ein progressiver Steuertarif zeichnet sich dadurch aus, dass mit steigender Bemessungsgrundlage der Durchschnittssteuersatz steigt.

Progression, kalte: Dabei handelt es sich um eine Lohnsteuererhöhung, die weder auf reale Einkommenserhöhungen noch auf Gesetzesänderungen zurückzuführen ist, sondern bei einem progressiven Steuertarif durch Inflation verursacht wird.

Quellenabzugsverfahren: Beim Quellenabzugsverfahren wird die Steuer für die steuerpflichtigen Einkünfte direkt an der Einkunftsquelle berechnet und für den: die Steuerpflichtigen an das Finanzamt überwiesen (z. B. von der:dem Arbeitgeber:in bei der Lohnsteuer; von der Bank, Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei der Kapitalertragsteuer).

Regression: Mit steigender Bemessungsgrundlage sinkt die durchschnittliche Belastung.

Steuern: Öffentliche Abgaben ohne rechtlichen Anspruch auf Gegenleistung.

Steuer, direkte: Steuerzahler:in und Steuerträger:in (die Person, die die Steuer wirtschaftlich trägt) sind identisch. Die Steuerlast kann nicht überwälzt werden.

Steuer, indirekte: Steuerzahler:in und Steuerträger:in (die Person, die die Steuer wirtschaftlich trägt) sind nicht identisch. Die Steuerlast kann überwälzt werden.

Steuergegenstand (Steuerobjekt): Die Sache, die Geldsumme, die wirtschaftliche oder rechtliche Handlung, an die die Besteuerung im konkreten Fall anknüpft.

Steuerquoten: Kennzahlen, die die relative Belastung durch die Besteuerung darstellen (z. B. Steuern dividiert durch BIP; Lohnsteuer dividiert durch Lohn- und Gehaltssumme etc.).

Steuertarif: Der Steuertarif gibt an, wie sich ausgehend von der Bemessungsgrundlage die Steuerschuld berechnet.

Steuerüberwälzung: Die Weitergabe der Steuerbelastung durch Steuerpflichtige an andere wird als Prozess der Steuerüberwälzung bezeichnet. Der Prozess funktioniert etwa durch Erhöhung der Preise an die Konsumentinnen bzw. Konsu-

8 Glossar

menten oder an Arbeitnehmer:innen durch Herabsetzung der Löhne und Gehälter bzw. an Lieferantinnen und Lieferanten durch Herabsetzung der Preise.

Veranlagungsverfahren: Im Gegensatz zum Quellenabzugsverfahren werden beim Veranlagungsverfahren die steuerpflichtigen Einkünfte von dem:der Steuerpflichtigen selbst dem Finanzamt mittels Steuererklärung mitgeteilt. Die Steuer wird von der Behörde berechnet und durch einen Bescheid vorgeschrieben.

Zur Autorin

Mag.^a Vanessa Mühlböck, Referentin der Arbeiterkammer Wien. Seit 2007 in der Abteilung Steuerrecht tätig und Referentin zum Thema Personalverrechnung und Steuerpolitik.

